



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

EVOS Hamburg GmbH  
Alter Rethedamm 2

21107 Hamburg

Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Betrieblicher Umweltschutz  
Raffinerien, Tanklager und Reinigungsbetriebe  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg  
Telefon 42840-2348  
Telefax 42731 0484

Ansprechpartner Herr Prigge  
Referatsleitung  
Raum F.02.412  
E-Mail klaus-peter.prigge@bukea.hamburg.de  
Az. I 160-165/19

Datum: 17.11.2020

**Vorhaben: KWG Befüllstelle**

**Antrag** vom 05.11.2019:

- auf Erteilung einer **Änderungs-Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Kesselwagen-Befüllstation und den dazugehörigen Infrastrukturmaßnahmen, zuletzt aktualisiert am 01.10.2020
- auf Erteilung einer **Genehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz** (AEG) zur Errichtung von Gleisanlagen im Zusammenhang mit dem Neubau der Kesselwagenbefüllstation Hohe Schaar sowie aktualisierte Planunterlagen der Evos Hamburg GmbH übersandt mit Schreiben vom 04.06.2020
- auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG

**Antragsteller:** Evos Hamburg GmbH

**Belegenheit:** Alter Rethedamm 2, 21107 Hamburg, Gemarkung Kattwyk, Flurstück 322, 459, 462 und 137/100

## Änderungs-Genehmigung

I

### 1. Genehmigungsgegenstand

Aufgrund Ihres Antrags vom 05.11.2019, zuletzt ergänzt am 04.06.2020 wird der Evos Hamburg GmbH nach § 16 BImSchG i.V.m. § 16a BImSchG sowie nach § 18 i.V.m. § 18b AEG nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb

**einer Kesselwagenbefüllstation inklusive der hierfür erforderlichen neuen Gleisanlagen und der weiteren erforderlichen Infrastruktur**

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahn Wilhelmsburg

auf dem Grundstück Alter Rethedamm 2, 21107 Hamburg, Gemarkung Kattwyk, Flurstück 322, 459, 462 und 137/100 erteilt.

Die Genehmigung beruht auf §§ 4 und 6 BImSchG i.V.m. §§ 1 u. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 9.2.1, Verfahrensart G des Anhanges zur 4. BImSchV und §§ 1 und 24a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und auf § 18 i.V.m. § 18b AEG.

Die Ausnahme von dem Verbot des § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG wird erteilt.

### **Anlagentyp**

Das Vorhaben ändert eine Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben. Es handelt sich um ein Mineralöllager.

### **Standort**

Die Kesselwagenbefüllstation und die Gleisanlagen werden auf dem Gelände Hohe Schaar errichtet.

### **Umfang**

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

- Kesselwagenbefüllstation mit 2 Befüllstellen für den Umschlag von bis zu 1,5 Mio t/a an Mineralölprodukten (Diesel, Gasöle, Heizöl EL, Fettsäuremethylester) mit einem Flammpunkt von über 55°C,
- Heizölkennzeichnungsanlage (Lagerbehälter, Dosierpumpen und Rohrleitungen)
- Gleisanlage mit 2 Gleisen und einer Gesamtlänge von 470 m je Gleis, inkl. Bahnübergang auf öffentlichem Grund
- Erweiterung der bestehenden Schiffsbrücke (Jetty) 5 durch je einen neuen Verladearm an den beiden Löschplätzen 1 und 2 der Schiffsbrücke, sowie einen neuen Schlauchanschluss am Löschkopf 1
- Pumpenstand mit 2 Auslagerungspumpen
- Rohrleitungen zur Anbindung
  - der Befüllstation an den Pumpenstand und
  - der Löschköpfe am Jetty 5 an das vorhandene Manifold (Verteilstation für Hohe Schaar und Neuhof)
- Molchstation am Jetty 5 und am Manifold
- Betriebsstraße in Asphaltbauweise mit randlicher Entwässerungsmulde

### **Vermeidungs-/ Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen auf Biotoptypen und Habitate sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Abgrenzung des Baufeldes gegenüber den Biotoptypen und Habitaten
- Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutsaison
- Ökologische Baubegleitung
- Sukzession auf temporär genutzten Flächen
- Anlegen eines Steinhauens und Schaffung von Rohboden zur Steuerung der Nistplatzwahl vor Beginn der Baumaßnahmen

Als Ausgleich für die die erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind folgende Maßnahmenflächen vertraglich gesichert:

- 7.854 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Rissen, Flurstück 5717 (tw). Auf dieser Fläche erfolgt die Entwicklung von Trockenbiotopen als Ausgleich für die Zerstörung von 6.384 m<sup>2</sup> Trockenrasen mit Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG.
- 17.894 m<sup>2</sup> im Landkreis Lüneburg, Gemeinde Radbruch, Gemarkung Radbruch, Flur 3, Flurstück 18/1 (tw). Diese Fläche ist Bestandteil des Maßnahmenpools „Grasgehege, in dem ein naturraumtypischer Biotopkomplex aus Elementen der Wald - und Wiesenökosysteme entwickelt wird.

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft / Abteilung Naturschutz hat gemäß § 8 HmbBNatSchAG in Verbindung mit § 17 (1) BNatSchG das Einvernehmen zu den Entscheidungen und Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG hergestellt, welche die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft / Abteilung Betrieblicher Umweltschutz gegenüber der Evos Hamburg GmbH im Rahmen der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Kesselwagenbefüllstation und die Errichtung von Gleisanlagen ausgesprochen hat.

## 2. Genehmigungsunterlagen

Dem Genehmigungsbescheid liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag (Az.: 165/19) vom 05.11.2019 für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben; hierin enthalten sind die der Plangenehmigung zugrundeliegenden Unterlagen:
  - Erläuterungsbericht vom 28.05.2020
  - Gleislageplan Gleis 1+2 (Plan-Nr. 16108-201e, Stand: 29.05.2020)
  - Kreuzungsplan BÜ 511a (Plan-Nr. 16108-202a, Stand: 26.05.2020)
  - Kabeltiefbauplan (Plan-Nr. 16108-203 vom 29.05.2020)
  - Längsschnitt Gleis 1 (Plan-Nr. 16108-501c, Stand: 26.05.2020)
  - Querschnitt Gleis 1+2, Station 0,1+05, Rohrtrasse (Plan-Nr. 16108-401c, Stand: 24.05.2019)
  - Querschnitt Gleis 1+2, Station 0,1+80, Heizölkennzeichnung (Plan-Nr. 16108-402d, Stand: 24.06.2019)
  - Querschnitt Gleis 1+2, Station 0,2+43, Gleisverbindung (Plan-Nr. 16108-403d, Stand: 26.05.2020)
  - Querschnitt Gleis 1+2, Station 0,3+30 (Plan-Nr. 16108-404d, Stand: 26.05.2020)
  - Querschnitt Gleis 1, Station 0,4+84 (Plan-Nr. 16108-405b vom 26.05.2020)
  - Querschnitt Gleis 1, Station 0,5+10, Bahnübergang 511a (Plan-Nr. 16108-406 vom 26.05.2020)
  - Querschnitt Gleis 1, Station 0,5+39 (Plan-Nr. 16108-407 vom 26.05.2020)
  - Querschnitt Gleis 1, Station 0,5+55 (Plan-Nr. 16108-408 vom 26.05.2020)
- UVB-Bericht vom Oktober 2019 (PlanB),
- LBP vom September 2020 (PlanB)
- Fachbeitrag zum Artenschutz vom Oktober 2019 (PlanB),
- Erfassungsbericht Biotoptypen vom Januar 2018, Auftraggeber Hamburg Port Authority (PlanB),

- Teilsicherheitsbericht Kesselwagenverladung vom Juni 2019 (Vopak Dupeg Terminal Hamburg GmbH)
- KAS 18 Gutachten vom 07.03.2018 (horst weyer und partner gmbh)
- Prüfung Teilsicherheitsbericht nach § 29a BImSchG vom 30.04.2020 (R+D Ingenieurleistungen GmbH)
- Untersuchungsbericht zur brandschutztechnischen Infrastruktur vom 23.05.2019 (horst weyer und partner gmbh)
- Lärmgutachten vom 21.01.2020 (LAIRM Consult GmbH)
- Umsetzungskonzept zum Brandschutz an der KWG-Befüllung im Tanklager Hohe Schaar der Evos Hamburg GmbH vom 18.09.2020 (WeBUS Ingenieurbüro)

Folgende weitere Unterlagen sind Grundlage der Genehmigung:

- Bautechnische Prüfberichte, Prüfnummer 2019M450
  - Nr. 1 vom 03.02.2020
  - Nr. 2 vom 12.03.2020
  - Nr. 3 vom 18.05.2020
  - Nr. 4 vom 09.06.2020
  - Nr. 5 vom 11.08.2020
  - Nr. 6 vom 28.10.2020
- Flächenpool Grasgehege-Übersichtskarte, Niedersächsische Landesforsten (NLF)
- Flächenpool Grasgehege –Detailkarte Fläche Evos, NLF

### **3. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn

- innerhalb von 24 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb begonnen worden ist.
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.

## **II**

### **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist nach den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.

Bei der Errichtung der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik, im Bereich von störfallrelevanten Anlagen der Stand der Sicherheitstechnik zu beachten und einzuhalten.

- 1.2 Grüne Eintragungen in den mit Genehmigungsvermerk (Anhang 1) versehenen Antragsunterlagen sind zu beachten.
- 1.3 Dieser Genehmigungsbescheid mit Anlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme ist dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft ein Termin für eine Schlussbesichtigung mitzuteilen. Bei der Schlussbesichtigung ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen sowie der Angaben aus den Genehmigungsunterlagen nachzuweisen.

## **2. Aufschiebende Bedingungen**

### **2.1 Bautechnische Nachweise**

Die Bauarbeiten dürfen nur so weit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte und genehmigte Ausführungsunterlagen vorliegen. Die Ausführungsunterlagen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen (HBauO).

### **2.2 Baubeginnvorbehalte**

Die Bauarbeiten dürfen nur soweit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte Ausführungszeichnungen (Bewehrungspläne für die Fundamente, Stahlbau-Konstruktionspläne einschl. Nachweis der statisch relevanten Stahlbauanschlüsse, Verlegepläne für Dach- und Wandverkleidungen) vorliegen.

Die Ausführungszeichnungen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen (§ 70 Abs. 2 HBauO).

Die in den Prüfberichten genannten Anforderungen sind zu beachten und einzuhalten.

### **2.3 Sicherheitstechnische Abnahmeprüfung**

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Nebenbestimmungen mit den Nummern 11.7, 11.9, 11.10, 11.11, 11.14, 11.15, 11.17, 11.18, 11.19, 11.20, 11.22, 11.30, 11.37 und 11.38 zur Anlagensicherheit in Kapitel 11 dieses Bescheides entsprechend § 29a Abs. 2 Nr. 1 BImSchG durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen mit positivem Ergebnis geprüft und bescheinigt wurden. Das Prüfergebnis ist der im Briefkopf genannten Behörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme vorzulegen.

## **3. Baurechtliche Bestimmungen**

Zuständige Dienststellen:

Zuständige Stelle für die Bauüberwachung:

Hamburg Port Authority  
Bauprüfabteilung Hafen  
HPA PA1 -  
Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

Zuständige Stelle für die Baustatik:

Hamburg Port Authority  
Abteilung Statik Grundbau

HPA -  
Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

### 3.1 Ausführungsbeginn

- 3.1.1 Der Beginn der Ausführung ist der o.g. Bauaufsichtsbehörde vorher mitzuteilen (§72a Abs. 4 HBauO).

Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst „Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn“ auf der Internetseite gateway.hamburg.de.

- 3.1.2 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

- 3.1.3 Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link: "<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

- 3.1.4 Die Arbeiten an der Rohbaukonstruktion werden durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüfenieur für Bautechnik, Herrn Dr.-Ing. Olaf Drude, Veritaskai 8, 21079 Hamburg, Tel.: 040-790001-0 überwacht. Der Beginn dieser Arbeiten ist dem Prüfenieur mitzuteilen. ( § 58 Abs. 1 HBauO )

- 3.1.5 Die Tätigkeiten - **Herstellen und Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen** - sind durch eine Überwachungsstelle gemäß ÜTVO in der geltenden Fassung (z.Zt. Ausgabe 20.Mai 2003) zu überwachen. Der Überwachungsbericht ist zur Bauakte zu geben.  
Die hierfür anerkannten Überwachungsstellen sind in dem Verzeichnis der Prüf-Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (DIBt-Mitteilungen) benannt. Der Überwachungsvertrag ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. ( § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBauO )

- 3.1.6 Vor Aufnahme der Schweißarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- Bescheinigung über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von tragenden Stahlbauten nach DIN EN 1090-2:2011-10 EXC 2 in Verbindung mit Anlage A 1.2.4/5 MVV TB ( § 56 Abs. 3 HBauO ).

- 3.1.7 Vor Beginn der Umbauarbeiten ist der Erhaltungszustand der vorhandenen Bauteile zu überprüfen und außerdem zu kontrollieren, ob die in den Standsicherheitsnachweisen getroffenen Voraussetzungen hinsichtlich der vorhandenen Bauteile auch tatsächlich zutreffen. Bei Abweichungen sind entsprechende Nachweise zur Prüfung vorzulegen. ( § 15 Abs. 1 HBauO ).

### 3.2 Verwendbarkeitsnachweise: (zur Aufbewahrung durch den Bauherrn)

- 3.2.1 Folgende Unterlagen sind nach § 72a Abs. 3 HBauO auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten und der Bauherrin / dem Bauherrn zur Gewährleistung seiner / ihrer Aufbewahrungspflicht nach § 24 BauVorlVO auszuhändigen.

#### Hinweis:

Im Rahmen der bautechnischen Prüfung werden nur die bauordnungsrechtlich wesentlichen Merkmale, die zur Erfüllung der Grundanforderungen an die

Standsicherheit, die Standsicherheit im Brandfall bzw. an den Wärmeschutz erforderlich sind, stichprobenartig überprüft.

- Nachweis der Übereinstimmung der Bauprodukte und Bauarten mit den technischen Regeln. Die Unternehmerin / Der Unternehmer, die / der die bauliche Anlage oder Anlagenteile herstellt, hat die Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte und Bauarten mit den Technischen Bestimmungen der MVV TB zu bescheinigen. ( §§ 19a-23a und §81a HBauO ).
- Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01 gemäß DIN EN 1090-2: 2011-10, Tabelle 1, i.V. m. Anlage A 1.2.4/5 MVV TB für die Stahlbauteile ( § 56 Abs. 2 HBauO ).
- Sofern HV-Schraubengarnituren nach Normenreihe EN 14399 keine rückverfolgbare Fertigungs-Chargennummer aufweisen, ist gemäß DIN EN 1090-2: 2018-09, Tabelle 1 das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 als Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01 vorzulegen ( § 56 Abs. 2 HBauO ).

#### **Bauordnungsrechtliche Anforderungen:**

(Auflagen und Hinweise)

Die Hinweise in den Baugrundbeurteilungen zu der Bauausführung sind zu beachten.

Die bautechnische Prüfung wird fortgesetzt.

#### **4. Boden- und Grundwasserschutz**

Zuständige Dienststelle :

Behörde für Umwelt und Energie  
Bodenschutz und Altlasten N 2  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

- 4.1 Die Pfähle sind mit 60°-Spitze und Bentonitplombe auszuführen. Auf die Bentonitplomben kann verzichtet werden, wenn der Bauherr vor Beginn der Arbeiten durch entsprechende Untersuchungen nachweist, dass im direkten Umfeld der Pfahlgründung keine Kontamination vorliegt oder eine Kleimächtigkeit (reiner Klei!) von mindestens 2m gegeben ist.
- 4.2 Sollten während der Bauarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbung, Geruch), ist die Behörde für Umwelt und Energie, Boden/Altlasten (Tel. 42840 5341) zu benachrichtigen.  
Außerhalb der Dienstzeit ist das Schadensmanagement der Behörde für Umwelt und Energie, Tel.: 040/42840-2300, zu informieren (§ 1 Abs. 1 Hamburgisches Bodenschutzgesetz).
- 4.3 Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die Hinweise zur Anwendung der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter [www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/](http://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/) zum Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg").
- 4.4 Bei der Verwertung von Aushubmaterial, das aufgrund seiner Eigenschaften (Humusgehalt, Schadstofffreiheit, Struktur) zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bzw. zum Auf- oder Einbringen in durchwurzelbare Bodenschichten geeignet ist, sind die Anforderungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und

Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten (siehe auch Hinweise im Internet unter [http://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe\\_110902\\_9be.pdf](http://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf)).

- 4.5 An die Durchführung von Kampfmittelsondierungen und –Räumungen sind besondere Anforderungen zu stellen, auf die im Bodenschutzrecht vorgesehenen technischen Anforderungen wird hingewiesen, die auch auf Sondierungsarbeiten anzuwenden sind (§ 7 Bundes-Bodenschutzgesetz i. V. m. § 3 Abs. 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung). Bestandteil dieser Anforderungen ist insbesondere das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen beim Durchbohren von Sperrschichten im Boden, die die Funktion von Grundwassernichtleitern/-hemmern haben (vgl. Anhang 1 zur BBodSchV, Ziff. 2.1.3). Werden keine Sicherungsmaßnahmen ergriffen und es kommt infolgedessen zu einem Schaden durch das Eindringen von Schadstoffen in tiefere Bodenschichten bzw. in das Grundwasser, können hierdurch Haftungspflichten ausgelöst werden. Die mit den Arbeiten beauftragte Firma ist daher zur Einhaltung folgender Bestimmungen, in entsprechender Anwendung der DIN-Norm 4021, - Baugrund - Aufschluss durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben, Ziff. 6.3.1.5 und 9.2.9, zu verpflichten:
- Alle Grundwasserhemmer und Grundwassernichtleiter, die Grundwasserstockwerke trennen, sind in ihrer Wirkung wiederherzustellen. Dies kann mit Ton, Bentonit-Granulat, Bentonit-Zement-Gemischen oder Bentonit-Schwerspat-Gemischen geschehen. Weiterführende Informationen zu dieser Thematik können dem „Merkblatt Nr. 11 Abdichtung von hydraulisch wirksamen Trennschichten bei Erkundungsbohrungen und Bohrungen zur Kampfmittelsondierung“ unter <http://www.hamburg.de/merkblaetter-boden-grundwasser/> entnommen werden.

#### Ergänzende Hinweise:

Das Grundstück liegt auf einer Projektfläche der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) (GasBW-000), diese umfasst einen Bereich der Elbmarsch, in dem organische Weichschichten (Klei, Mudde und Torf) im Untergrund vorhanden sind. Infolge von Zersetzungsprozessen in diesen Böden können auf natürliche Weise Bodengase (Methan [CH<sub>4</sub>] und Kohlendioxid [CO<sub>2</sub>]) entstehen. Bodengase können bis in die oberflächennahen Bodenschichten aufsteigen, sich insbesondere unter versiegelten / bebauten Flächen anreichern und ggf. in bauliche Anlagen eindringen. Da es sich jedoch nicht um ein geschlossenes Bauwerk handelt, sind keine bautechnischen Sicherungsmaßnahmen notwendig. Bei Baumaßnahmen und Erdarbeiten kann es zu Mehrkosten für die Entsorgung von Bodenaushub bzw. Baugrubenwasser kommen.

## 5. Immissionsschutz

### Bauphase

Zuständige Dienststelle :  
Behörde für Umwelt und Energie  
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 16  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

- 5.1 Staubemissionen bei den Bauarbeiten sind insbesondere durch die folgenden Maßnahmen so weit wie möglich zu vermeiden bzw. gering zu halten:
- Sicherstellung einer ausreichenden Materialfeuchte,
  - staubarme Handhabung von Greifern und
  - Minimierung der Fallhöhe bei Umschlagsvorgängen.

5.2 Zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubemissionen durch den Baustellenverkehr sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Befestigung der Hauptverkehrswege des Baustellenverkehrs,
- regelmäßige Reinigung der befestigten Verkehrswege,
- bei Bedarf regelmäßiges Reinigen von Fahrzeugen und Reifen zur Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen. Falls erforderlich, sind die Reifen der Baumaschinen und LKW beim Verlassen des Baustellengeländes durch eine Reifenwaschanlage zu reinigen.
- Die öffentlichen Verkehrsflächen (umliegende städtische Straßen) sind regelmäßig, falls notwendig mehrmals täglich, durch eine Kehrmachine zu reinigen.
- bedarfsgerechtes Befeuchten des Aushubmaterials,
- bedarfsgerechtes Befeuchten der unbefestigten Flächen.

5.3 Die vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungs-, Ver- und Entsorgungs-, Transport- und Beschickungsanlagen müssen unter Beachtung des Standes der Technik zur Lärminderung und Reduzierung von Erschütterungen errichtet und betrieben werden.

5.4 Zur Minimierung von Baulärm, Abgasen und sonstigen Schadstoffen kommen Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz, die einem neuen Stand der Technik entsprechen. Ebenso ist auf die vorgesehenen Einsatzzeiten der Baumaschinen sowie grundsätzlich auf den Einsatz lärmärmer Baumaschinen entsprechend den aktuell gültigen Normen zu achten.

### **Betriebsphase**

5.5 Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärensseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

5.6 Flanschverbindungen sollen in der Regel nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

### **5.7 Lärmschutz**

Allgemeine Anforderungen

5.7.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift v. 26.8.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - TA Lärm) müssen eingehalten werden.

5.7.2 Die vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungs-, Ver- und Entsorgungs-, Transport- und Beschickungsanlagen müssen unter Beachtung des Standes der Technik

zur Lärminderung und Reduzierung von Erschütterungen errichtet und betrieben werden.

### Begrenzung der Geräuschemissionen und -immissionen

5.7.3 Die Zusatzbelastung\*) durch die Anlage darf die Immissionsgrenzwerte nach Ziffer 2.2 an den maßgeblichen Immissionsorten\*\*) nicht überschreiten.

\*) Die Zusatzbelastung ist die Belastung am Immissionsort, die von der Anlage hervorgerufen wird. Sie setzt sich zusammen aus den Immissionen der zu beurteilenden Anlage einschließlich aller damit verbundenen Nebeneinrichtungen und der dem Betrieb zurechenbaren Verkehrsgeräusche. Zu den Verkehrsgeräuschen gehören u.a.:

- Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt;
- Verladearbeiten und werksinterne Transporte;
- sonstige geräuschverursachende manuelle und maschinelle Tätigkeiten, insbesondere im Freien;

\*\*) Die maßgeblichen Immissionsorte sind die nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm zu ermittelnden Orte im Einwirkungsbereich der Anlage, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist (z.B. vor dem durch die Lärmbelastung am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen betriebsfremden Büros bzw. schutzbedürftigen Raumes gem. DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau).

5.7.4 Die folgenden Immissionsgrenzwerte (IGW) für den Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der Anlage dürfen nicht überschritten werden (Nr. 2.10 i. V. m. Nr. 3.2.1, Nr. 6.1. und A 1.4 TA Lärm).

Tagzeit (6 - 22 Uhr) und zur Nachtzeit (22 - 6 Uhr)					
IO <sup>1</sup> Nr., Geschoss	IRW <sup>2</sup> Tag und Nacht	L <sub>r</sub> <sup>3</sup> in dB(A) Prognose 2020		IGW <sup>4</sup>	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1, EG	GI / 70	46	46	60	60
IO 1, 1.OG	GI / 70	46	46	60	60
IO 1, 2.OG	GI / 70	46	46	60	60
IO 2, EG	GI / 70	30	31	60	60
IO 2, 1.OG	GI / 70	32	33	60	60
IO 3, EG	GI / 70	52	56	60	60
IO 3, 1.OG	GI / 70	53	58	60	60
IO 4, 1.OG	GI / 70	53	57	60	60
IO 4, 2.OG	GI / 70	54	58	60	60
IO 4, 3.OG	GI / 70	54	58	60	60
IO 5, EG	GI / 70	56	60	60	62

IO 5, 1.OG	GI / 70	58	62	60	64
IO 6, EG	GI / 70	36	40	60	60

<sup>1</sup> maßgeblicher Immissionsort

<sup>2</sup> Gebietsausweisung und zulässiger Immissionsrichtwert in dB(A)

<sup>3</sup> Beurteilungspegel der Zusatzbelastung in dB(A)

<sup>4</sup> Immissionsgrenzwert in dB(A)

Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus dem Lageplan Anlage II und III der schalltechnischen Untersuchung mit der Projektnummer: 07122.06 der LAIRM CONSULT GmbH vom 21.01.2020.

5.7.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den jeweiligen Immissionsrichtwert nach 2.2 nicht um mehr als 30 dB(A) tags und 20 dB(A) nachts überschreiten (Nr. 6.1 TA Lärm).

5.7.6 Die unter der Ziffer 2.2 aufgeführten Grenzwerte dürfen auch bei maximaler beantragter Betriebsleistung nicht überschritten werden.

Messung der Geräuschemissionen und –immissionen

5.7.7 Ergeben sich innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem jetzigen Kenntnisstand Hinweise, die eine Überschreitung der unter Ziffer 2.2 festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht ausschließen oder die Festlegungen unter Ziffer 2 nicht erfüllt werden, muss durch Schallpegelmessungen von einer entsprechend § 29b BImSchG oder § 26 BImSchG in der bis zum 12. April 2013 geltende Fassung zugelassenen Messstelle bei höchster Betriebsleistung geprüft werden, ob die zulässigen Immissionsgrenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Die messtechnische Überprüfung muss dokumentiert, Überschreitungen wertend kommentiert werden (Nr. 3.1 TA Lärm). Hierbei muss abschließend auch bewertet werden, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde. Die Lärmimmissionsprognose und die messtechnische Überprüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen nach Ziffer 2.2 müssen von voneinander unabhängigen Gutachtern durchgeführt werden.

Da es sich hierbei nicht um eine Überwachungsmessung i. S. der Nr. 6.9 TA Lärm handelt, wird beim Vergleich mit dem Immissionsgrenzwert der Beurteilungspegel nicht um 3 dB vermindert.

Die Messplanung muss rechtzeitig im Vorfeld mit der Abteilung Lärmbekämpfung und Fluglärmenschutzbeauftragte - Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - der Behörde für Umwelt und Energie abgestimmt werden.

5.7.8 Die Behörde für Umwelt und Energie - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – muss mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin der Messungen über den Termin schriftlich informiert werden. Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft muss Gelegenheit gegeben werden, während der Messungen anwesend zu sein.

5.7.9 Die Messungen und die Auswertung der Messergebnisse müssen von der Messstelle unter Berücksichtigung der Festlegungen der Nr. A.3 des Anhangs zur TA Lärm und den allgemein anerkannten Regeln der Messtechnik durchgeführt werden. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Behörde für Umwelt und Energie - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - zulässig.

- 5.7.10 Die Messstelle muss den Messbericht unverzüglich erstellen und spätestens 2 Monate nach Durchführung der Messungen in zweifacher Ausfertigung und in elektronischer Form als durchsuchbare pdf-Datei der Behörde für Umwelt und Energie - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - vorlegen.
- 5.7.11 Ergeben die Messungen und Feststellungen nach Ziffer 3.15.7.7, dass beim Betrieb der beantragten Anlage die Anforderungen nach Ziffer 2.2 nicht eingehalten werden, so müssen die zur Erfüllung dieser Anforderungen notwendigen Maßnahmen unverzüglich getroffen werden.

Gemäß den Vorgaben der TA Lärm sind dann insbesondere die Bestimmung der Vor-, Zusatz- und Gesamtgeräuschbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten erforderlich, sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche in Absprache mit der Behörde für Umwelt und Energie unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit umzusetzen (Nr. 2.1 TA Lärm).

## **6. Anlagebezogener Gewässerschutz**

- 6.1 Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser oder den Boden gelangen. Baufahrzeuge und Baumaschinen müssen deshalb regelmäßig gewartet und auf Leckagen kontrolliert werden. Ölbindemittel und Gewässersperrern sind vorzuhalten. Auftretende Bodenverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
- 6.2 Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), den Technischen Regeln – jeweils in der derzeit gültigen Fassung-, ansonsten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 6.3 Die Anlage und die dazugehörigen Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen dürfen nur von zertifizierten Fachbetrieben gem. § 62 AwSV errichtet, instandgehalten (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) sowie gereinigt werden.
- 6.4 Die Kesselwagenfüllstelle ist vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle 5 Jahre nach § 46 Abs. 2 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV überprüfen zu lassen.
- 6.5 Im Schadensfall ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind schnellstmöglich nach Austritt aus der Auffangwanne zu entfernen (Aufnahme per Saugwagen) und ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 6.6 Das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen (§ 19 Abs. 1 AwSV).
- 6.7 Die Auffangwanne ist halbjährlich innerhalb von 2,5 Jahren nach Errichtung durch einen sachkundigen Betriebsangehörigen entsprechend den Vorgaben der DAfStb-Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton auf Risse zu überprüfen. Sofern Risse in den Betonflächen oder Fugen auftreten, sind diese unverzüglich auszubessern / instandzusetzen, so dass die Dichtheit wiederhergestellt ist.
- 6.8 Wesentliche Änderungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind der Behörde für Umwelt und Energie, I16, mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

- 6.9 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen zu der Anlage enthalten sind. Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 43 AwSV).
- 6.10 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Wartungsplan aufzustellen und einzuhalten. Es sind regelmäßig Kontrollgänge in den AwSV-Anlagen durchzuführen und zu dokumentieren. Bestehende Dokumentationen können zur Aufzeichnung der Daten verwendet werden.
- 6.11 Die Einhaltung der Betriebsanweisungen ist durch die verantwortlichen Personen regelmäßig zu kontrollieren. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.
- 6.12 Die Betriebsanweisung ist an gut sichtbarer Stelle an der Füllanlage dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 1-3 AwSV).
- 6.13 **Eignung der Gelenkverladearme**  
Die flüssigkeitsführenden Teile der Gelenkverladearme sind geeignet, wenn die Herstellung der Verladearme nach Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie) erfolgt und deshalb ein CE - Kennzeichen angebracht wird. Die Mechanik / Funktionalität der bewegten Teile wird als geeignet angesehen, wenn die Herstellung der Verladearme nach Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) erfolgt und deshalb ein CE - Kennzeichen angebracht wird.
- 6.14 Für die Nottrennkupplungen an Brücke 5 ist eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (AbZ) oder ein Europäisch technische Zulassung (ETA), jeweils unter Berücksichtigung des Wasserrechts, erforderlich.
- 6.15 Für die Abdichtungen der Scheinfugen in der Sohlplatte der Auffangwanne der Füllstation sind zugelassene, gegen Dieselkraftstoff beständige Fugendichtstoffe zu verwenden. Der Nachweis darüber ist spätestens bei der AwSV-Prüfung vor Inbetriebnahme (s. Punkt 6.4) vorzulegen.

## **7. Wasserrechtliche Genehmigung Nr. 4 A III 1077, 1. Nachtrag**

Zuständige Stelle für die Überwachung  
Hamburg Port Authority  
Wasserbehörde  
HPA /PA23 -  
Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

### **Entscheidung**

Nach § 15 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage, folgende Benutzung über den Gemeingebrauch gemäß § 9 HWaG hinaus gemäß § 19 HWaG genehmigt.

Diese Wasserrechtliche Genehmigung gilt ab dem Zeitpunkt der Rechtskräftigkeit des Bescheides für die dazugehörige Genehmigung nach BImSchG.

Diese Genehmigung umfasst nur die in den Anlagen beschriebene Nutzung an der im Lageplan gekennzeichneten Stelle durch:

- Zusätzliches Rohrleitungssystem für den Umschlag von Diesel
- Molchstation

- E-Container
- 2 Schiffsverlader
- 1 Schlauchanschluss

Diese Entscheidung wird gemäß § 87 WHG in das bei Hamburg Port Authority geführte Wasserbuch eingetragen, sobald sie unanfechtbar geworden ist.

### **Grundlage für die Entscheidung**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

1. Kapitel 3, Kurzbeschreibung, 40 Seiten
2. Baubeschreibung, 8 Seiten
3. Lageplan, 16074-01-00-20-07, 06.05.2019
4. E-Container, Grundrisse, Schnitte, Ansichten
5. Aufstellungsplan Verladearme Löschkopf 1
6. Aufstellungsplan Verladearme Löschkopf 2
7. Verladearme Schnitte

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.

### **Aufschiebende Bedingungen**

Die wasserrechtliche Genehmigung wird erst wirksam, wenn der Standsicherheitsnachweis (inkl. zugehöriger Ausführungspläne) für die bauliche Anlage, sowie durch dessen Gründung beeinflusste Umgebung, geprüft und mit dem positiven Prüfbericht der Wasserbehörde -HPA PA23- vorgelegt wurde. (§ 16 HWaG)

### **Allgemeine Anforderungen**

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
- die Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG),
- die aufgrund des WHG und HWaG erlassenen Rechtsvorschriften
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

7.1 Die bauliche Maßnahme ist unter den allgemein anerkannten Regeln der Technik so vorzunehmen, dass weder Nachteile für das Gewässer entstehen noch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird. (§ 16 HWaG)

7.2 Der Wasserbehörde -HPA PA23- ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 65 HWaG folgendes anzuzeigen bzw. zu übersenden:

- Ansprechpartner des federführenden Unternehmens zur Bauausführung
- Ansprechpartner des ggf. mit der Bauaufsicht beauftragten Ingenieurbüros
- Aktueller Bauzeitenplan

Wechsel in Personen/Unternehmen sind schriftlich mitzuteilen. (§ 65 HWaG)

7.3 Vor Baubeginn muss der Wasserbehörde -HPA PA23- der positive Statische Prüfbericht vorliegen. (§ 16 HWaG)

7.4 Baubeginn und Ende der Arbeiten sind der Wasserbehörde -HPA PA23- rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. (§ 65 HWaG)

7.5 Nach Abschluss der Baumaßnahme sind geeignete Revisionspläne bzw. -unterlagen (wünschenswert für die Einarbeitung in den Hafenbestandsplan ist in digitaler Form eine AutoCAD-Datei (DXF/DWG) im Lagestatus 320 Layerstruktur, basierend auf dem Hamburger Normierungskatalog) bei der Wasserbehörde - HPA PA23- einzureichen und als solche zu kennzeichnen. (§ 16 HWaG)

- 7.6 Über die endgültige Fertigstellung des Vorhabens ist die Wasserbehörde -HPA PA23- zu benachrichtigen, damit Besichtigungen durchgeführt werden können. Vor Erteilung des Abnahmescheines darf die Anlage nicht benutzt werden. (§ 65 HWaG)

### **Wasserrechtliche Anforderungen**

- 7.7 Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe direkt oder indirekt in das Gewässer gelangen. Die Sicherheitsbestimmungen anderer zuständiger Behörden und Gesetze sind zu beachten. (§ 28a HWaG)
- 7.8 Wird infolge des Vorhabens das Gewässer verunreinigt, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung und ihrer Beseitigung zu veranlassen. Außerdem ist das Austreten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der Behörde für Umwelt und Energie - Amt U, der nächsten Polizeidienststelle sowie der Wasserbehörde der HPA anzuzeigen. (§ 28a HWaG)
- 7.9 Das Gewässer, insbesondere die Gewässersohle, ist von Unrat sowie gesunkenen Objekten und Gegenständen freizuhalten. (§ 40 WHG)
- 7.10 Spätestens 14 Tage vor dem Einsatz von schwimmenden, ins Gewässer ragenden Geräten oder Geräteteilen hat die ausführende Baufirma unter Angabe der Wasserbuchnummer bzw. des Geschäftszeichens beim Oberhafenamt (Grundsatzabteilung, Frau Masuch, Tel.: 040-42847-2574) eine Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zu beantragen. (§ 30 HfVerkO)
- 7.11 Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens vor Freigabe des Gewässers zur Nutzung durch die Schifffahrt, ist dem Gewässereigentümer die Grundhindernisfreiheit der Baustellenfläche nachzuweisen. Für die Sicherheit der Schifffahrt ist aus fachlicher Sicht hierzu eine Peilung inkl. Grunduntersuchung unerlässlich.  
(Hinweis: Es kann dazu die Hydrographie der HPA mit einer Peilung inkl. Grunduntersuchung beauftragt werden. Sollte eine HPA-externe Firma mit der Peilung zur Grunduntersuchung beauftragt werden, so muss der Genehmigungsinhaber bei der Hydrographie der HPA die erforderlichen Parameter abfordern, die Peildaten müssen anschließend zwecks Überprüfung der Hydrographie übergeben werden. In jedem Falle hat der Genehmigungsinhaber für die Maßnahmen zum Nachweis der Grundhindernisfreiheit die Kosten zu tragen.) (§ 40 WHG)
- 7.12 Das Vorhaben liegt im überflutungsgefährdeten Bereich der Tideelbe. Daher hat sich der Genehmigungsinhaber regelmäßig beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (Tel.: 040/3190-3190) über Hochwasserstände und Wetterlage zu informieren. Bei angekündigtem geländeüberschreitendem Hochwasser und bestimmten erreichbaren Wasserständen liegt das Vorhaben in einem Sperrgebiet. Als Folge ist das Baupersonal verpflichtet, die Baustelle zu verlassen, sobald zur Räumung aufgefordert wird. Der Aufenthalt auf der Vorhabensfläche ist dann nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde erlaubt. (§ 63b HWaG (3)) Des Weiteren sind die baulichen Anlagen sowie dessen Baustelleneinrichtung so zu sichern, dass keine Gegenstände vertreiben können. Nicht auftriebssichere Gegenstände und Baumaterialien sowie Baugeräte und sonstige Fahrzeuge von denen eine Gefahr durch das Auslaufen von Schmier- und Treibstoffen besteht, sind unverzüglich aus dem Tidegebiet zu entfernen oder in eine hochwassersichere Lage zu verbringen (§ 9 SOG). Aus der Broschüre "Sturmflutschutz im Hamburger Hafen" sind weitere Informationen zur Sturmflutabwehr in Hamburg zu entnehmen.
- 7.13 Der Aufenthalt im Überschwemmungsgebiet ist bei Ankündigung eines geländeüberschreitenden Hochwassers bzw. einer Sturmflut untersagt.

- 7.14 Die genehmigte Anlage ist vom Genehmigungsinhaber so zu unterhalten, dass keine Nachteile für das Gewässer entstehen. Er hat die Anlage stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. (§ 42 HWaG)

### **Hinweise zur wasserrechtlichen Genehmigung**

- 7.15 Der Genehmigungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass infolge der ihm genehmigten Gewässernutzung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Gewässers ausgehen. (§ 9 SOG)
- 7.16 Diese wasserrechtliche Genehmigung ist widerruflich. Es können auch nachträglich Auflagen erteilt werden, wenn diese zum Wohle der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. (§ 19 HWaG)
- 7.17 Aufgrund dieser Genehmigung besteht kein Anspruch auf Herstellung und Unterhaltung einer bestimmten Wassertiefe.
- 7.18 Die genehmigte Anlage ist so zu unterhalten, dass keine Nachteile für das Gewässer entstehen. Die Anlage ist stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. (§ 40 in Verbindung mit § 42 HWaG)
- 7.19 Wird das Gewässer unbefugt verunreinigt oder werden sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden eingebracht, von denen eine schädliche Einwirkung auf das Gewässer zu besorgen ist, oder sonst zu Maßnahmen der Wasserbehörde Anlass geben, so hat der Genehmigungsinhaber die Kosten der dadurch notwendig gewordenen Ermittlungen und Untersuchungen sowie der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Verunreinigung des Gewässers oder der nachteiligen Veränderung zu tragen. (§ 67 HWaG)

- 7.20 Folgende Institutionen geben Sturmflutwarnungen heraus:

Telefonischer Sturmflutansagedienst der FHH: Tel.: 040-42899-1111

Direktauskunft BSH: Tel.: 040-3190-3190

Internet: [www.bsh.de](http://www.bsh.de) und [www.hamburg-port-authority.de](http://www.hamburg-port-authority.de)

Gefahrenabwehr

Direktauskunft in Dienstzeit: Tel.: 040-42847-2288 od. -2887

Hafenstab im Einsatz

Direktauskunft: Tel.: 040-315951 od. 315952

Eingetretener Wasserstand Pegel St. Pauli (NHN+) Tel.:040-42847-6602

## **8. Naturschutzrechtliche Anforderungen**

Zuständige Dienststelle :

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Naturschutz, N 3

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

- 8.1 Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, September 2020) und die Artenschutzrechtliche Betrachtung mit Stand Oktober 2019 (pdf-Dateien vom 28.10.2019) sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Gutachten getroffenen Aussagen zu den naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen.

- 8.2 Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist der BUE/N3 mindestens alle sechs Wochen ein Kurzbericht inkl. Fotodokumentation vorzulegen. Nach Abschluss des Vorhabens ist ein Gesamtbericht über die durchgeführten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erstellen und an N3 zu übermitteln.
- 8.3 Ergänzend zu den Inhalten des Maßnahmenblatts V 6/CEF des Landschaftspflegerischen Begleitplans hat die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März zu erfolgen, damit diese außerhalb der Brutzeit der Vögel abgeschlossen wird.
- 8.4 Zur Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Störungen i.S.v. § 15 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Beleuchtung sind die temporären und dauerhaften Beleuchtungseinrichtungen so auszuführen, dass nur die relevanten Zielflächen angestrahlt werden. Direkte Abstrahlungen über die Horizontale hinaus und auf Biotopflächen außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen. Es sind Leuchtmitteln mit warmweißem Farbspektrum kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 585 und 700 Nanometern ohne jegliche UV- und Infrarotanteile zu verwenden.
- 8.5 Die im Bestands- und Konfliktplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargestellte, temporär in Anspruch genommene Fläche innerhalb der bestehenden Baustellenlagerfläche Rethebrücke ist nach Abschluss der Bauarbeiten für das beantragte Vorhaben, spätestens am 31.12.2021, vollständig zu räumen und als offene Sandflächen herzustellen. Unmittelbar im Anschluss sind die Bereiche mit regionalem Saatgut für Mager- und Sandrasen anzusäen.
- 8.6 Die Fällungen der Gehölze im südlichen Teil des Vorhabenbereichs müssen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum Oktober bis Februar erfolgen.
- 8.7 Der Schutz der Gehölze im Randbereich der Baustellenfläche ist nach DIN 18920 zu gewährleisten.

## **9. Brandschutz**

Zuständige Dienststelle :  
Behörde für Inneres und Sport  
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, F04  
Westphalensweg 1, 20099 Hamburg

- 9.1 Löschwasserbedarf  
Zur Sicherstellung des Objektschutzes ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 192 m<sup>3</sup>/h über den Zeitraum von 1 Stunde erforderlich. Hierzu können Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von max. 300 m vom Objekt (Kesselwagenbefüllstation, Pumpenstation und Schiffsverladebrücke) herangezogen werden. Zur weiteren Information stehen die Hamburger Wasserwerke, Techn. Kundenberatung, Tel. (040) 78 88 0, zur Verfügung
- 9.2 Zugänglichkeit für die Feuerwehr  
Die Kesselwagenbefüllstation, die Pumpenstation und die Schiffsverladebrücke müssen vom öffentlichen Grund über eine Feuerwehrezufahrt erreichbar sein. Die dafür notwendigen Feuerwehrezufahrten sind nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und zu kennzeichnen.
- 9.3 Kleinlöschgerät  
Feuerlöscher nach DIN EN 3 müssen für die Kesselwagenbefüllstation, die Pumpenstation und die Schiffsverladebrücke gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher, sind die Vorgaben nach ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ anzuwenden.

Auflage aus dem Umsetzungskonzept:

An der KWG-Befüllung sind für den Soforteinsatz bei Entstehungsbränden wie folgt Feuerlöscher zu positionieren: 2 x P50 am Erdboden in sicherer Entfernung zu den Auffangwannen, 1 x K5 und 1 x P12 am E-Container, 1 x K5 und 1 x P12 am Bediencontainer und 2 x P12 an den Fluchtwegen auf der Nord- und Ostseite (je 1 x P12 an den Treppen).

Vor Inbetriebnahme der KWG-Befüllung sind die Feuerlöscher betriebsbereit an den in der Abbildung 8-2 des Umsetzungskonzeptes gekennzeichneten Orten vorzuhalten. Die Beschreibungen zur Aufstellung und Kennzeichnung im Umsetzungskonzept sind einzuhalten.

Bei Nutzung von CO<sub>2</sub>-Feuerlöschern in Gebäuden ist die DGUV-Information 205-034 von Oktober 2019 zu beachten.

#### 9.4 Feuerwehrplan

In vorheriger Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Wilhelmsburg, Rotenhäuserstraße 73, 21107 Hamburg, Tel. (040) 42851-3401, Fax. 42851-3409, E-Mail WF34@feuerwehr.hamburg.de, ist der vorhandene Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 gemäß den beantragten Vorhaben zu aktualisieren. Eine Abstimmung muss mindestens vier Wochen vor Schlussabnahme begonnen haben, da Fehler der Erstellung bis zur Inbetriebnahme beseitigt sein müssen. Auf Grund dieser beantragten Änderung ist der Feuerwehrplan für den gesamten Betrieb zu aktualisieren und auf aktuellem Stand zu halten. Der Feuerwehrplan ist der zuständigen Feuer- und Rettungswache (WF34@Feuerwehr.hamburg.de) sowie der Einsatzabteilung (F02@Feuerwehr.Hamburg.de) als PDF-Datei per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar ist ständig am abgestimmten Platz für die Feuerwehr bereit zu halten.

#### 9.5 Brandschutzordnung

Die vorhandene Brandschutzordnung ist in Abstimmung mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Wilhelmsburg, Rotenhäuserstraße 73, 21107 Hamburg, Tel. (040) 42851-3401, Fax. 42851-3409, E-Mail WF34@feuerwehr.hamburg.de zu aktualisieren. Der Teil A der Brandschutzordnung muss an geeigneten Stellen gut sichtbar aufgehängt werden. Die Teile B und C der Brandschutzordnung sind jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Betriebspersonal ist im Rahmen der Brandschutzordnung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

#### 9.6 Brandschutzbeauftragter

Der bereits vorhandene Brandschutzbeauftragte ist auch für diese Vorhaben notwendig. Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung der genehmigten Brandschutzauflagen und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen. Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Feuerwehr auf Verlangen mitzuteilen.

#### 9.7 Ausbildung des Brandschutzbeauftragten

Die Ausbildung des Brandschutzbeauftragten ist nachzuweisen.

Hinweis:

Folgende Ausbildungen sind nach Richtlinie vfdb 12-09/01-2009-03 möglich

- ein abgeschlossenes Studium in der Fachrichtung Brandschutz oder
- eine abgeschlossene Ausbildung im gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst oder
- eine Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten (mindestens 60 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten) und Bestehen einer Abschlussprüfung oder

- eine abgeschlossene Ausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst und die oben genannte Abschlussprüfung

#### 9.8 Fachkundige Person

Im Schadenfall muss bei Eintreffen der Feuerwehr für die Einsatzkräfte eine fachkundige Person zur Verfügung stehen, die fundierte Kenntnisse über die betrieblichen Abläufe und Prozesse, Gefahrenschwerpunkte und sicherheitstechnische Abläufe hat.

Die fachkundige Person hat dem Einsatzleiter fundiert Details zur Schadenslage (Schadensausmaß, beteiligte Gefahrstoffe, bereits getroffene Maßnahmen der betrieblichen Gefahrenabwehr) vorzutragen.

Sind Gefahrstoffe im Schadenfall beteiligt, so hat die fachkundige Person bei Eintreffen der Feuerwehr diese dem Einsatzleiter mitzuteilen und die dazu vorliegenden Sicherheitsdatenblätter zu übergeben.

#### 9.9 Sonderlöschmittel

Zur Brandbekämpfung müssen die gemäß den Angaben in den Sicherheitsdatenblättern einzusetzenden Sonderlöschmittel von der Firma vorgehalten werden und für die Feuerwehr im Schadenfall zugänglich sein. Das für die Brandbekämpfung notwendige geeignete Sonderlöschmittel ist in der im Umsetzungskonzept berechneten Menge vor Ort vorzuhalten. Im Brandfall müssen vor Eintreffen der Feuerwehr, die gemäß betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan für den Löschangriff festgelegten betrieblichen Maßnahmen der Vorbereitung zum Einsetzen des Sonderlöschmittels erfolgt sein.

Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist bzgl. der vorgenannten Maßnahmen mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Wilhelmsburg, Rotenhäuserstraße 73, 21107 Hamburg, Tel.: 040 - 42851 - 3401, E-Mail: [WF34@feuerwehr.hamburg.de](mailto:WF34@feuerwehr.hamburg.de) abzustimmen.

Die Standorte der Sonderlöschmittel sind im Feuerwehrplan einzuzeichnen. Ebenso ist einzuzeichnen in welchen Bereichen beispielsweise Schaum oder Wasser nicht eingesetzt werden darf.

- 9.10 Sicherheitsdatenblätter aller vor Ort befindlichen Gefahrstoffe sind für die Feuerwehr erreichbar vorzuhalten. Sie sind auf aktuellem Stand zu halten. Die Art und der Umfang der Vorhaltung sind mit dem zuständigen Wachführer abzustimmen.

#### 9.11 Gefahrstoffaustritte

Austritte von Gefahrstoffen sind durch betriebliche Maßnahmen, Geräte und Hilfsmittel (Chemikaliensauger, Chemikalienbinder oder technische Maßnahmen) weitestgehend einzudämmen oder ggf. eigenverantwortlich abzarbeiten. Ausgetretene Gefahrstoffe sind unverzüglich zu entfernen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

#### 9.12 Löschanlage

Für den Bereich der Kesselwagenbefüllstation ist eine halbstationäre Schaumlöschanlage mit festinstallierten Beschäumungsdüsen mit Handauslösung vorzuhalten. Die Anlage ist nach dem „Umsetzungskonzept zum Brandschutz an der KWG-Befüllung im Tanklager Hohe Schaar der EVOS Hamburg GmbH“, des Ingenieurbüros WEBUS vom 18.09.2020 zu konzipieren. Die Auslegung der Schaumdüsen ist vom Anlagen-Errichter vor Einbau zu prüfen.

- 9.13 Die Schaumlöschanlage ist durch einen anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme im Hinblick auf Eignung und Funktion abzunehmen und alle 3 Jahre zu überprüfen.

- 9.14 Die Brandbekämpfungsmaßnahmen für die Füllstelle und den Pumpensumpf sind in den Schulungsplan aufzunehmen. Es ist betrieblich sicherzustellen, dass für die Brandbekämpfung geschultes Personal eingesetzt wird.

## Auflagen aus dem Umsetzungskonzept für den Brandschutz

- 9.15 In der KWG-Befüllung sind 5 Druckknopf-Feuermelder entsprechend Abbildung 7-1 bzw. Abbildung 7-2 des Umsetzungskonzeptes und im E-Container sind Rauchmelder zu installieren.
- 9.16 Es ist ein Fachbauleiter für den Brandschutz mit den entsprechenden Fachkenntnissen zu bestellen. Dieser hat darauf zu achten, dass das Umsetzungskonzept vollständig und richtig umgesetzt wird. Für den Fachbauleiter Brandschutz ist die Stufe 2 „systematisch-stichprobenartige Kontrolle auf der Baustelle“ ausreichend. Vor Inbetriebnahme der neuen KWG-Befüllung ist durch eine Konformitätsbescheinigung eines Brandschutzsachverständigen zu belegen, dass die Vorgaben des Umsetzungskonzeptes vollständig und richtig umgesetzt wurden.
- 9.17 Alle brandschutztechnischen Einrichtungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie den Herstellerangaben zu warten und wiederkehrend zu prüfen. Entsprechende Prüfbücher sind zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen. Einige Beispiele sind nachfolgend genannt. Folgende brandschutztechnischen Einrichtungen sind wiederkehrend zu prüfen/warten:
- • Alarmierungseinrichtungen
  - • Entnahmestellen für Löschwasser
  - • Stationäre Feuerlöschpumpen
  - • Zumischanlagen
  - • Schaummittelanalysen (jährlich)
  - • Feuerlöscher

Weitere Hinweise zu den notwendigen Prüfungen sind der DIN EN 13565-2 Kapitel 11 und den Bedienungsanleitungen sowie sonstigen Unterlagen der Hersteller zu entnehmen.

## 10. Arbeitsschutz

- 10.1 In Arbeitsstätten muss zwischen Schienenfahrzeugen und Teilen der Umgebung ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m bis zu einer Höhe von 2,0 m über der jeweiligen Stand-fläche der Beschäftigten vorhanden sein. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. § 6 Abs. 1 DGUV V73)
- 10.2 Führen Verkehrswege für Personen in den Gleisbereich, müssen an Stellen, an denen herannahende Schienenfahrzeuge nicht rechtzeitig wahrgenommen werden können, Einrichtungen vorhanden sein, durch die eine Gefährdung von Beschäftigten durch Schienenfahrzeuge vermieden wird. Liegen Gleise in Verkehrswegen für Personen, müssen Stolperstellen vermieden sein. Die Wegoberfläche darf nur so weit unterbrochen sein, wie es der Betrieb der Schienenfahrzeuge erfordert. Verkehrswege für Personen müssen auch vorhanden sein, wo Beschäftigte Schienenfahrzeuge erreichen oder verlassen müssen. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. § 8 Abs. 1-3 DGUV V73)
- 10.3 Beleuchtungseinrichtungen für Gleisanlagen müssen so angebracht sein, dass im Schienenbahnbetrieb beschäftigte Arbeitnehmer nicht geblendet werden, und so beschaffen sein, dass sie mit Signalen nicht verwechselt werden können. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. § 12 DGUV V73)
- 10.4 Seil- und Kettenzulanlagen müssen so gebaut sein, dass Schienenfahrzeuge höchstens mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h bewegt werden können. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. § 13 Abs. 1 DGUV V73)

- 10.5 Es muss sichergestellt sein, dass ein Herunterlassen der Klapptreppe erst dann möglich ist, wenn sich die Seilzugangieranlage in Parkposition befindet und verriegelt ist. Bewegliche Fahrzeugteile an Schienenfahrzeugen müssen gegen unbeabsichtigtes Bewegen in den jeweiligen Endstellungen gesichert werden können, wenn durch deren Bewegung Beschäftigte gefährdet werden können. (§ 3 ArbSchG i.V.m. § 15 Abs. 5 DGUV V73)
- 10.6 Der Unternehmer hat für den Betrieb von Schienenbahnen Anweisungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen aufzustellen und sie den Beschäftigten in geeigneter Weise bekanntzugeben. (§ 12 Abs. 1 ArbSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 DGUV V73)
- 10.7 Kraftbetriebene Arbeitsmittel (z.B. Kesselwagenbefüllstation, Seilzuganlage) müssen mit einer schnell erreichbaren und auffällig gekennzeichneten Notbefehlseinrichtung zum sicheren Stillsetzen des gesamten Arbeitsmittels ausgerüstet sein, mit der Gefahr bringende Bewegungen oder Prozesse ohne zusätzliche Gefährdungen unverzüglich stillgesetzt werden können. Vom jeweiligen Bedienungsort des Arbeitsmittels aus muss feststellbar sein, ob sich Personen oder Hindernisse im Gefahrenbereich befinden, oder dem Ingangsetzen muss ein automatisch ansprechendes Sicherheitssystem vorgeschaltet sein, das das Ingangsetzen verhindert, solange sich Beschäftigte im Gefahrenbereich aufhalten. Ist dies nicht möglich, müssen ausreichende Möglichkeiten zur Verständigung und Warnung vor dem Ingangsetzen vorhanden sein. Soweit erforderlich, muss das Ingangsetzen sicher verhindert werden können, oder die Beschäftigten müssen sich Gefährdungen durch das in Gang gesetzte Arbeitsmittel rechtzeitig entziehen können. (§ 8 Abs. 6 BetrSichV)
- 10.8 Eine Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,0 m vor. Für Tätigkeiten auf der Kesselwagenbefüllstation muss eine Absturzsicherung vorhanden sein. Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV Nummer 2.1 Anhang der ArbStättV i. V. m. ASR A2.1 Nummer 4.1 und 5.1)
- 10.9 Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung ist systematisch und fachkundig durchzuführen. Dies gilt auch für Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gleisanlagen und an der Kesselwagenbefüllstation sowie für die Prüfung von Rohrleitungen. (§ 5 ArbSchG i. V. m. Nummer 4 ASR V3)

## **11. Anlagensicherheit**

- 11.1 Der projektbezogene Teilsicherheitsbericht ist im Zuge der nächsten Fortschreibung in den (übergreifenden) Sicherheitsbericht gemäß §9 StörfallV zu integrieren. Dabei sind die nachfolgenden Anforderungen (11.1, Satz 3; 11.2 bis 11.38) zu beachten. Die Beschreibung der Kesselwagenbefüllstation ist in Anlage 4.3 des übergreifenden Sicherheitsberichtes bis spätestens zum 31.03.2021 zu aktualisieren.
- 11.2 Der Betriebsbereich ist im übergreifenden Sicherheitsbericht mit seinen drei Betriebsteilen und den verbindenden Rohrleitungen anhand einer Karte darzustellen. Ferner sind die Verzeichnisse zu Anhang II Nummern II.2 (Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten) und II.3 (Verzeichnis benachbarter Betriebsbereiche und Betriebsstätten) und II.4 (Bereiche, die von einem Störfall betroffen werden können) der Störfallverordnung im Sicherheitsbericht zu ergänzen.
- 11.3 Für den Betriebsbereich ist eine erweiterte Apparateliste anzulegen. Diese hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: Aufstellort, Apparatekurzzeichen, Art des Apparats, Volumen bzw. Volumenstrom, Arbeitstemperatur und Arbeitsdruck, zulässiger Betriebsdruck und zulässige Betriebstemperatur, Förderhöhe von Pumpen, Werkstoff, Art

einer Kenngröße für die Genehmigung und deren Zahlenwert, ggf. Bemerkungen sowie Status (Bestand, geändert, neu oder außer Betrieb). Die erweiterte Apparatliste, Aufstellpläne und Anlagenschemata sind gemäß DIN EN ISO 10628 fortzuschreiben.

- 11.4 Alle verwendeten Stoffe und Gemische sind hinsichtlich ihrer Einstufung nach Anhang 1 der Störfallverordnung zu überprüfen und korrekt anzugeben.
- 11.5 Der Sicherheitsbericht ist hinsichtlich entstehender Stoffe zu ergänzen. Hierbei ist der Leitfaden KAS-43 zu beachten.
- 11.6 Im Sicherheitsbericht sind die sicherheitsrelevanten Anlagenteile nach den Kriterien „besonderer Stoffinhalt -srA“ und „besondere Funktion -srF“ darzustellen. Dabei kann auf eine feingliedrige Darstellung zugunsten der Übersichtlichkeit verzichtet werden. Es sind sinnvolle, Gruppen, z.B. verfahrenstechnisch im Zusammenhang betriebene Systeme zu bilden. Für jede Gruppe sind die sicherheitsrelevanten Anlagenteile inklusive der Schnittstellen zu beschreiben.
- 11.7 Die Heizschlangen der Tanks 5001, 5007 und 5008 sind bei Diesellagerung gegen Fehlbedienung gesichert von der Thermalölversorgung zu trennen. Geeignet sind insbesondere Steckscheiben.
- 11.8 Die Betriebsweise der Ölsperren am Jetty 5 ist textlich im Sicherheitsbericht darzustellen.
- 11.9 Die Flammensperre in der Abluft der KWG Füllstation ist als sicherheitsrelevantes Anlagenteil mit besonderer Funktion einzustufen und zwar zur Vermeidung von Deflagrationen / Detonationen.
- 11.10 Die Produktbeschreibungen der Trennkupplungen sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme von einem AwSV - Sachverständigen hinsichtlich Eignung und korrektem Einbau zu prüfen.
- 11.11 Die Motorschieber der Tankarmaturen dienen zum Schutz der Tanks vor Überfüllung und haben somit schadensverhindernde Funktion. Daher ist ihre Versorgung mit Ersatzstrom über USV ebenfalls sicherheitsrelevant und im Sicherheitsbericht zu beschreiben.
- 11.12 Die Bodenventilkamera im Bereich der KWG Füllstation und die zuverlässige Auswertung der Bilder sind im Sicherheitsbericht zu beschreiben.
- 11.13 Die Auffangräume / Dichtflächen für die sicherheitsrelevanten Systeme sind unter Angaben der Rückhaltevolumina und der Maßnahmen zur Dichtheit zu beschreiben sowie in einem Lageplan mit aufzuführen.
- 11.14 Die Mengenstrombegrenzung bei der Befüllung von Bahnkesselwagen zu AP-851-01-11/21 sowie AP-851-02-11/21 zur Vermeidung gefährlich aufgeladener Aerosole ist als PLT Schutzeinrichtung einzustufen. Die SIL Einstufung ist anhand des Risikographen aus VDI 2180 bis 3 Monate vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 11.15 Zur Inbetriebnahme und bei den wiederkehrenden Prüfungen der Not-Aus Schaltung ESD-851 ist auch die (nicht störfallrelevante) Folgeabschaltung der Dosierstation HKZ-904-51-01 nachzuweisen.
- 11.16 Die neuen Verladearme VA-605-07-01 und VA-605-09-01 sowie die Kesselwagen Füllstation als Gesamtheit sind gemäß TRAS 320 gegen Starkwinde auszulegen.
- 11.17 Die in Anlage 9 des Teilsicherheitsberichts (HazOP Analyse) benannten „Aktionspunkte“ sind vor Errichtung umzusetzen. Hierzu sind spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme

entsprechende Erledigungsvermerke einem gemäß §29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.

- 11.18 Für den Änderungsumfang und die angeschlossenen Bestandssysteme ist vor Inbetriebnahme der Nachweis zu erbringen, dass mit den vorgesehenen eigenen Pumpen bzw. den zugelassenen Schiffspumpen keine unzulässigen Druckstöße auftreten können. Dabei sind die Schließzeiten der maßgebenden Armaturen entsprechend auszulegen. Die Nachweise sind spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme einem gemäß §29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen zur Vorprüfung vorzulegen.
- 11.19 Die verwendete Steuerung der Prozessleittechnik für die sicherheitsrelevanten Funktionen ist entsprechend dem größten vorkommenden Sicherheitsintegritätslevel (SIL) auszulegen.
- 11.20 Für die oberirdischen Rohrleitungen außerhalb von Auffangräumen sind die Prüfungen gemäß Nummer 3.6 TRwS A 780 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Oberirdische Rohrleitungen – Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen“ zur Inbetriebnahmeprüfung gemäß §29a BImSchG vorzulegen. Ggf. kann die Prüfung mit der Prüfung gemäß AwSV zusammen erfolgen.
- 11.21 Die Füllbereiche an Jetty 5 sind zur guten Erkennbarkeit von Leckagen ausreichend auszuleuchten. Als ausreichend gilt eine „Beleuchtungsstärke auf der Bezugsfläche der Sehaufgabe“ von mindestens mit 50 lx.
- 11.22 Die Be- und Entladesysteme (Arme und Schläuche) zum Anschluss an die Schiffssysteme sind entsprechend explosionsgeschützt auszuführen. Die Nachweise sind dem Sachverständigen zur Vorprüfung spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 11.23 Die Messwarte Hohe Schaar, Einhausung der Pumpenstation sowie der Elektrocontainer unmittelbar nördlich der KWG Füllstation sind jeweils mit automatischen Brandmeldern (z.B. Rauchmelder) auszustatten.
- 11.24 Das Rückhaltevolumen der Kesselwagenbefüllstation ist so zu vergrößern, dass auch das zurückbleibende Löschmittel und Kühlwasser aufgefangen wird. Die endgültige Ausführung ist vor Inbetriebnahme nach § 40 AwSV der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 11.25 Für die Pumpenstation PS454 ist eine Abschätzung zum Löschwasserbedarf beim Feuerwehreinsatz 3 Monate vor Baubeginn dem Sachverständigen noch vorzulegen. Der Auffangraum aus Anlage 4.6.4 Teilsicherheitsbericht ist unter Berücksichtigung dieses Löschwasserbedarfs ausreichend zu dimensionieren. Die endgültige Ausführung ist vor Inbetriebnahme nach § 40 AwSV der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 11.26 Für die Flansche von Rohrleitungen außerhalb von Dichtflächen müssen gemäß TRwS A 780 Abschnitt 3.2.4.2 Montagerichtlinien vorliegen. Hier sind auch die Schraubanzugsmomente festzulegen. Es ist ferner darzulegen, wie diese Montagerichtlinien umgesetzt werden.
- 11.27 Bei der nächsten Fortschreibung des übergreifenden Sicherheitsberichts gemäß §9 StörfallV sind die Maßnahmen zum Schutz vor dem Eingriff Ungefugter auf dem Betriebsteil Hohe Schaar darzustellen. Der Bezug zum ISPS Code für die Hohe Schaar ist unzutreffend. Ferner ist der Leitfaden KAS-51 der Kommission für Anlagensicherheit umzusetzen.
- 11.28 Der Beständigkeitsnachweis der verwendeten Werkstoffe für die sicherheitsrelevanten Rohrleitungen von/ zur Kesselwagenbefüllstation ist darzulegen. Dabei ist auf eine anerkannte Erkenntnisquelle (z.B. DIN EN 12285) abzustellen. Analog gilt die Forderung

auch für die Rohrleitung von/ nach Jetty 5 bzw. die Dükerleitung. Der Beständigkeitsnachweis und die systematische Gefahrenanalyse ist im Sicherheitsbericht diesbezüglich zu erweitern.

- 11.29 Eine aussagekräftige Produktbeschreibung zur korrekten Füllrohrpositionierung im Kesselwagen ist zur Inbetriebnahmeprüfung durch den Sachverständigen bereit zu halten.
- 11.30 Die Anlagen 9 und 13 des Teilsicherheitsberichts (HazOP Analysen) sind im Zuge der nächsten Fortschreibung in den Sicherheitsbericht gemäß §9 StörfallV zu integrieren. Sie sind dazu auf den as-built Stand fortzuschreiben.
- 11.31 Im Zuge der Fortschreibung der systematischen Gefahrenanalyse im Sicherheitsbericht sind die technischen Vorkehrungen in den Gasabscheidern gegen eine Stofffreisetzung von Diesel/ FAME darzulegen.
- 11.32 Der Schutz gegen Stickstoffdurchschlag in die Lagertanks und ggf. in andere angeschlossene Anlagenteile mit Auslegungsdrücken geringer als im Stickstoffsystem ist zur nächsten Fortschreibung des Sicherheitsberichts gemäß §9 StörfallV mit darzustellen.
- 11.33 Im Zuge der Fortschreibung des Sicherheitsberichts ist ausreichender Schutz gegen Cyberangriffe anhand des Leitfadens KAS-44 der Kommission für Anlagensicherheit darzulegen.
- 11.34 Die Szenarien zu §4 StörfallV (Auswirkungen aus vernünftigerweise nicht ausgeschlossenen Störfallabläufen) sind nach den Anmerkungen im Prüfbericht zum Teilsicherheitsbericht zu überarbeiten und in der geänderten Fassung zur nächsten Fortschreibung in den Sicherheitsbericht gemäß §9 StörfallV aufzunehmen.
- 11.35 Die Szenarien zu §5 StörfallV (Auswirkungen aus vernünftigerweise ausgeschlossenen Störfallabläufen) sind im Zuge der Fortschreibung des Sicherheitsberichts nach den Anmerkungen im Prüfbericht zu überarbeiten und in der geänderten Fassung zur nächsten Fortschreibung in den Sicherheitsbericht gemäß §9 StörfallV aufzunehmen.
- 11.36 Die Festlegungen zum Sicherheitsmanagement zur Vermeidung von fremden Vorladungen in Bahnkesselwagen sind vor Inbetriebnahme durch Arbeitsanweisungen verbindlich festzulegen. Die Anweisungen sind durch einen nach § 29a BImSchG zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen und im Zuge der Fortschreibung des (übergreifenden) Sicherheitsberichts gemäß §9 StörfallV dort mit aufzunehmen.
- 11.37 Die aktuellen Eignungsnachweise für das Schaummittelkonzentrat Sthamex-AFFF 3% Premium für Jetty 5 sowie Sthamer Moussol-APS für die Hohe Schaar sind vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 11.38 Der vorhandene interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan gemäß Anhang IV Störfall-Verordnung ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Kesselwagenfüllstation zu aktualisieren und der zuständigen Behörden für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vorzulegen.

## **12. Plangenehmigung für die Gleisanlagen**

- 12.1 Die Eisenbahnanlagen sowie die sonstigen dem Eisenbahnbetrieb dienenden Anlagen sind so zu bauen, dass ein ordnungsgemäßer und sicherer Betrieb auf der Anschlussbahn gewährleistet ist. Das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), das Landeseisenbahngesetz (LEG) sowie die daraus abgeleiteten Verordnungen, insbesondere die Verordnung über den Bau- und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) sind zu beachten.

- 12.2 Lastannahmen für Fundamente, Stützmauern, Schächte u. ä. im Einflussbereich der Bahn (45°- Linie ab Schwellenende) sowie erforderliche Baugruben, Abfangungen oder Ausbohlungen müssen dem Lastbild UIC 71 entsprechen. Die jeweiligen Berechnungen sind durch einen zugelassenen Prüfer für Baustatik zu prüfen.
- 12.3 In Bogen mit einem Radius kleiner 150 m und größer 125 m darf die Spurweite von 1.440 mm nicht unterschritten werden. Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist zu beachten.
- 12.4 Werden Leitungen gekreuzt, so sind mit den Leitungsunternehmen Kreuzungsvereinbarungen bzw. –verträge auf Grundlage der zwischen den Leitungsverbänden und dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) bzw. der DB Netz AG aufgestellten Kreuzungsrichtlinien abzuschließen. Entsprechende technische Bestimmungen und Bauvorschriften sind zu beachten.
- 12.5 Vor dem Bau der Gleisanlage sind geprüfte Ausführungspläne der Technischen Landeseisenbahnaufsicht (VM 305) zur Freigabe vorzulegen.
- 12.6 Nach dem Bau und vor der Inbetriebnahme der Gleisanlage ist die Übereinstimmung der Anlage mit den geprüften Plänen von einem qualifizierten technischen Fachdienst zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Technischen Landeseisenbahnaufsicht (VM 305) vorzulegen.
- 12.7 Für den neuen Gleisanschluss sind ein Eisenbahnbetriebsleiter und mindestens ein Stellvertreter zu benennen und durch die Technische Landeseisenbahnaufsicht (VM 305) bestätigen zu lassen.
- 12.8 Eine Dienstanweisung bzw. Bedienanweisung ist für den neuen Gleisanschluss zu erstellen und der Technischen Landeseisenbahnaufsicht (VM 305) vor der Inbetriebnahme zur Prüfung vorzulegen.
- 12.9 Nach Fertigstellung der Anlagen ist für den neuen Gleisanschluss ein Bestandsplan bei der Landeseisenbahnaufsicht 6-fach zur Genehmigung einzureichen. Der Plan muss den Vorgaben für die Erstellung neuer Bestandspläne entsprechen. Ein entsprechendes Infoblatt ist bei Bedarf bei der Landeseisenbahnaufsicht (VM 307) erhältlich.
- 12.10 Nach Abschluss der Arbeiten, ggf. auch von Teilen der Gesamtmaßnahme, und vor der Inbetriebnahme ist die eisenbahntechnische Abnahme bei der Technischen Landeseisenbahnaufsicht (VM 305) zu beantragen.**
- 12.11 Erst nach erfolgter Abnahme wird die Zustimmung zur Inbetriebnahme der Gleisanlage gemäß § 7f AEG mit einem gesonderten Genehmigungsbescheid erteilt.

#### **Auflagen und Hinweise der HPA Railway Infrastructure (Hafenbahn)**

- 12.12 Der neue Gleisanschluss erhält die Gleisanschluss-Nr. 535. Als Gleisanschlussgrenze wird das Weichenende der Weiche HOS343 (Schweißung nach dem Herzstück) festgelegt.
- 12.13 Aus Platzgründen ist bereits im Anschlussgleis vor dem BÜ 511a (Blumensand) ein Wartezeichen mit Standortbezeichnung (Signal Ra 11 – Auftrag des Wärters zur Rangierfahrt abwarten) in Richtung der Hafengebäude aufzustellen.
- 12.14 Werden technische Anlagenteile auf die Infrastruktur oder an Anlagen der Hafenbahn an- oder abgebaut, so ist dieses mit der Hafenbahn schon in der Planungsphase abzustimmen. Dabei ist zu prüfen, ob die LST-Pläne der Hafenbahn angepasst werden müssen.

## **Auflagen und Hinweise zum öffentlichen Bahnübergang Nr. 511a**

- 12.15 Der öffentliche Bahnübergang Nr. 511a ist nach Fertigstellung des Bauvorhabens Bestandteil von zwei Anschlussbahnen (Evos Hamburg GmbH und Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG). Die Landeseisenbahnaufsicht hatte die Betreiber der beiden Anschlussbahnen aufgefordert, in einer gemeinsamen Erklärung eine verantwortliche Firma für alle Angelegenheiten der technischen Sicherung des Bahnübergangs zu benennen. Dieser Aufforderung sind die Betreiber der Anschlussbahnen mit ihrer Erklärung vom 11.05./12.05.2020 nachgekommen, in der die Evos Hamburg GmbH als verantwortliche Firma benannt wird.
- 12.16 Der öffentliche Bahnübergang Nr. 511a ist gemäß § 11 Absatz 6 Nr. 1 EBO mit Lichtzeichen zu sichern.
- 12.17 Die Einschaltung des Bahnübergangs Nr. 511a in Richtung des Gleisanschlusses Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG ist so zu planen, dass ein Vollstellen der Überfahrt zum Anlieger Silo P. Kruse GmbH & Co. KG mit Bahnwagen verhindert wird.
- 12.18 Für die Änderung und Anpassung der signaltechnischen Einrichtungen des Bahnübergangs sind entsprechende Unterlagen im Rahmen der Ausführungsplanung zu erstellen und mit Prüfvermerken eines anerkannten Prüfenieurs der Technischen Landeseisenbahnaufsicht (VM 305) vorzulegen.
- 12.19 Nach dem Umbau und vor der Inbetriebnahme ist die Übereinstimmung der Signalanlage bzw. der signaltechnischen Einrichtungen des Bahnübergangs mit den geprüften Plänen von einem an der Aufstellung der Pläne und der Planprüfung nicht beteiligten signaltechnischen Sachverständigen zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Technischen Landeseisenbahnaufsicht (VM 305) vorzulegen.
- 12.20 Nach Fertigstellung des Bahnübergangs und der Bahnübergangssicherung ist eine eisenbahntechnische Abnahme bei der Technischen Landeseisenbahnaufsicht (VM 305) zu beantragen.
- 12.21 Alle straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen in Bezug auf Regelung des Straßenverkehrs sowie das Einrichten und Absichern von Baustellen sind zeitgerecht vor Baubeginn mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des WSPK 3 abzusprechen und von diesem anordnen zu lassen. Während der gesamten Baumaßnahme und nach Fertigstellung sind insbesondere die Fußgänger- und Radfahrerbelange zu berücksichtigen.
- 12.22 Der Straßenbaulastträger (HPA Anlagenmanagement Straße) bittet zur Koordinierung der eigenen Baumaßnahmen um Einbindung bei den Ausführungsterminen, insbesondere bei Terminverschiebungen. Ansprechpartner für das AM-Straße ist heinz.klose@hpa.hamburg.de, Tel.: +49151 44894958.

### **III**

## **Begründung**

### **1. Antragsgegenstand**

Die Firma Evos Hamburg GmbH hat mit Antrag vom 05.11.2019 die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben, auf dem Grundstück Alter Rethedamm 2, 21107 Hamburg, Gemarkung Kattwyk, Flurstück 322, 459, 462 und 137/100 beantragt.

Der Antrag umfasst folgende Änderungen:

- Erweiterung der Umschlagmenge an entzündbaren Flüssigkeiten Kat 2 oder 3 (hier Diesel oder HEL) um 2.006.000 kg (ohne Schiffe) und 2000 kg HEL Kennzeichnung.
- 2-gleisige Gleisanlage je ca. 470 m
- Doppelzügige Kesselwagen-Befüllstation
  - Produkt: Sammelleitung DN 300, Verjüngung auf DN 150
  - FAME: Sammelleitung DN 150, Verjüngung DN 80
- Neuer Pumpenstand, flachgegründet
  - P454-01-01 (850 m<sup>3</sup>/h), P454-02-01 (850 m<sup>3</sup>/h), P454-03-01 (150 m<sup>3</sup>/h)
- Ausbau Jetty 5 für Dieselumschlag
  - Löschkopf 1: Verladearm DN 300 und Schlauchverlader DN 200
  - Löschkopf 2: Verladearm DN 200
- FAME Dosierstation
- HEL Dosierstation
- Rohrleitungen (Produkt tanks 5001, 5002, 5003, 5007, 5008, 5019, 5020 lt. Teilsicherheitsbericht)
  - Produkt: TF 51, 55, 56 ← → Manifold Hohe Schaar ← → Pumpenstand → Sammelleitung KWG-F → Zuleitung KWG-F Gleis 1 / KWG-F Gleis 2
  - Produkt: Betriebsteil Neuhof (bestehende Infrastruktur)/ TF 51, 55, 56 ← → Manifold Hohe Schaar ← → Sammelleitung Jetty 5 (molchbar) ↔ Zuleitung Verladearm 1 / Schlauchverlader 1 / Verladearm 2
  - FAME: TF 52 ↔ Manifold Hohe Schaar → Sammelleitung KWG-F → Zuleitung KWG-F Gleis 1 / KWG-F Gleis 2
  - Abwasserleitungen: Molchstationen → Abwasserstapelbehälter → Abscheider → Rethedamm
- Restentleerung von KWG mittels Pumpe P-851-00-01 (20m<sup>3</sup>/h)

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG<sup>1</sup> in Verbindung mit Nr. 9.2.1, Verfahrensart G des Anhangs zur vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG<sup>2</sup> (4. BImSchV). Die Errichtung der Gleisanlagen bedarf einer Plangenehmigung nach § 18 i.V.m. § 18b Allgemeines Eisenbahngesetz<sup>3</sup>. Die Plangenehmigung ist in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 9.2.1.2 (Lageranlage für brennbare Flüssigkeiten) und Nr. 14.8 (dazugehöriger Schienenweg) ist für beide Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen. Der Antragsteller hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt.

<sup>1</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771,2773) geändert worden ist

<sup>2</sup> Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

<sup>3</sup> Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1040) geändert worden ist

Dem Genehmigungsantrag ist ein UVP Bericht, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, ein Fachbeitrag zum Artenschutz und ein Erfassungsbericht über Biototypen, Rote-Liste-Pflanzensippen, Vögel, Heuschrecken und Tagfalter beigefügt.

Mit Datum vom 05.02.2020 wurde die Zulassung für den vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG beantragt. Ausgenommen von dem Antrag waren die im südlichen Bereich ausgewiesenen HRZ Flächen (naturnahes sonstiges Sukzessionsgebüsch gem. Karte 2 „Schutzgut Pflanzen/ Tiere, Boden und Wasser: Bewertung des Ist-Zustands und erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens“) der UVP, sowie die Herstellung des Bahnüberganges auf öffentlichem Grund.

Mit Schreiben vom 16.06.2020 wurde eine Erweiterung des vorzeitigen Baubeginns beantragt, der sich auf weitere Betonierungsarbeiten bezieht. Nach wie vor ausgenommen sind die Gehölze im Süden und der öffentliche Bahnübergang.

Mit Schreiben vom 21.09.2020 wurde der vorzeitige Baubeginn auch für die südlich gelegenen Flächen beantragt.

Die Zulassungen zum vorzeitigen Baubeginn wurden am 28.02.2020, am 17.06.2020 und am 29.09.2020 erlassen.

## **2. Genehmigungsbestand**

Die vorhandenen Genehmigungen für das Tanklager sind im anliegenden Formblatt 1/2 „Genehmigungsbestand“ aufgelistet.

## **3. Durchführung des Verfahrens**

### **3.1 Scoping**

Für das Verfahren wurde ein Scoping Termin durchgeführt.

Der Scoping-Termin fand am 27.02.2019 in Hamburg, Neuenfelder Str.19 in der Behörde für Umwelt und Energie statt. Über den Scoping-Termin wurde mit Datum vom 25.03.2019 eine Niederschrift erstellt.

Die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen der UVP wurden mit Schreiben der Behörde für Umwelt und Energie vom 25.03.2019 an die Vorhabensträgerin festgelegt.

### **3.2 Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentliche Bekanntmachung des Antrags auf Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erfolgte am 20.12.2019 im Amtlichen Anzeiger, im Hamburger Abendblatt und in der Hamburger Morgenpost, sowie im UVP-Portal.

### **3.3 Auslegung**

Die Auslegung des Genehmigungsantrags einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG in der Zeit vom 27.12.2019 bis einschließlich 27.01.2020. Die Frist für Einwendungen endete am 26.02.2020. Die Verfahrensrechte hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit in einem Genehmigungsverfahren sind in § 10 BImSchG und in der Verordnung über

das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geregelt. Sie wurden beachtet.

### 3.4 Einwendungen und Erörterungstermin

In der festgesetzten Frist bis zum 26.02.2020 wurde gegen das beantragte Vorhaben eine rechtzeitig eingegangene Einwendung bei der o.g. Behörde erhoben. Ein Erörterungstermin fand nicht statt, da die Einwendung keiner Erörterung bedurfte. Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins erfolgte nach § 16 i.V.m. §§ 12 und 14 der 9. BImSchV. Die Entscheidung wurde am 02.04.2020 öffentlich bekannt gemacht.

### 3.5 Beteiligung anderer Behörden

In dem nach § 10 BImSchG durchgeführten Genehmigungsverfahren wurden die Stellungnahmen folgender Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden:

- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI)
  - Amt für Verkehr und Straßenwesen, VM 3 (Eisenbahngenehmigungen)
- Hamburg Port Authority (HPA)
  - Bauprüfabteilung Hafen
  - Grundbau und Statik
- Behörde für Umwelt und Energie
  - Amt für Immissionsschutz und Betriebe, I 1 (Störfallvorsorge)
  - Amt für Immissionsschutz und Betriebe, I 2 (Lärmschutz)
  - Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, N 22 (Boden, Altlast)
  - Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, N 32 (Eingriffsregelung)
  - Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, N 33 (Arten- und Biotopschutz)
  - Wasser, Abwasser und Geologie, W 12 (Grundwasser)
  - Wasser, Abwasser und Geologie, W 21 (Abwasserwirtschaft)
  - Wasser, Abwasser und Geologie, W 13 (Oberflächenwasser)
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
  - Amt für Arbeitsschutz, V 3 (Arbeitnehmerschutz)
  - Amt für Verbraucherschutz, V 2 (Produkt- u. Anlagensicherheit)
- Behörde für Inneres und Sport
  - Feuerwehr, F04
- Bezirksamt Altona
  - Stadt- und Landschaftsplanung, SL 31
  - Management öffentlicher Raum, MR 33

Darüber hinaus wurden folgende maßgeblichen Naturschutzverbände am Verfahren um eine Stellungnahme gebeten:

- AG Naturschutz Hamburg
- BUND Landesverband Hamburg

Die Stellungnahmen der Fachbehörden zum Verfahren und zum vorzeitigen Baubeginn liegen vor. Von der AG Naturschutz wurde eine Stellungnahme eingereicht, die aufgrund vorliegender Stellungnahmen der Fachbehörde keine neuen Erkenntnisse lieferte und daher nicht erörtert wurde. Die vorgebrachten Einwendungen wurden teilweise berücksichtigt.

### 3.6 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Verfahren ist dies die nach § 18 i.V.m. § 18b AEG plangenehmigungsbedürftige Gleisanlage inklusive des öffentlichen Bahnübergangs.

## 4. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Entscheidung

Die entscheidungserheblichen Stellungnahmen aller Fachbehörden und Dienststellen liegen vor. Sie zeigen, dass das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Bedenken grundsätzlicher Art, die nicht durch Nebenbestimmungen verhindert oder ausgeglichen werden können, wurden nicht erhoben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** Energie sparsam und effizient verwendet wird;
5. **nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BImSchG**, auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt

- werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist und
6. **nach § 7 BImSchG** Pflichten aus erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden und **nach § 6 Abs. 1 Nr. 2** andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im Folgenden werden die Vorgehensweise und die Ergebnisse dieser 6 Prüfschritte dargestellt.

Entsprechend der Begriffsdefinition des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Wirkpfade im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr 1 und 2 des Vorhabens sind Einwirkungen durch Lärm und Emissionen während der Bauphase. Betriebsbedingte Emissionen sind aufgrund der umgeschlagenen Stoffe gering. Abfälle entstehen ggf. während der Bauphase. Betriebliche Abfälle werden über das bestehende Entsorgungskonzept des Betriebs ordnungsgemäß entsorgt oder schadlos verwertet. Die Anlage hat keinen relevanten Energieverbrauch. Der Rückbau der Anlage und der Gleisanlagen stellt keine besonderen Anforderungen, die über das Maß des Rückbaus der bereits vorhandenen Anlagen hinausgehen.

Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählen u.a. das Baurecht, Brand- und Katastrophenschutzrecht, Naturschutzrecht und der Boden- und Grundwasserschutz.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben, da es sich bei dem geplanten Standort der Anlage entsprechend dem Hafenenwicklungsgesetz vom 25.01.1982 in der geltenden Fassung um ein Hafennutzungsgebiet handelt. Das Gebiet ist im bestehenden Baustufenplan –Wilhelmsburg vom 29.04.1955 als Industriegebiet eingestuft.

Der Brand- und Katastrophenschutz ist durch Nebenbestimmungen gegeben.

Den naturschutzrechtlichen Anforderungen wird durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genüge getan. Die Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes sind im zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: September 2020) dargestellt. Sie umfassen Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die dafür erforderlichen Flächen sind vertraglich gesichert.

Auf Grundlage der Entwurfsfassung dieses Bescheides vom 27.10.2020 hat die Abteilung Naturschutz gemäß § 8 HmbBNatSchAG in Verbindung mit § 17 (1) BNatSchG das Einvernehmen zu den Entscheidungen und Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG hergestellt, welche die BUKEA/Abteilung Betrieblicher Umweltschutz gegenüber der Evos

Hamburg GmbH im Rahmen der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kesselwagenbefüllstation und die Errichtung von Gleisanlagen aussprechen wird.

Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen ist die Erfüllung der Belange des Arbeitsschutzes sicher gestellt.

### **3. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein unselbstständiger Teil der Zulassungsverfahren für Vorhaben, die die Umwelt besonders in Anspruch nehmen. Sie ist schwerpunktmäßig im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt. Die UVP umfasst die frühzeitige Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Im Rahmen der Zulassungsverfahren mit UVP werden die Öffentlichkeit und die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt. Sie können sich zum Vorhaben und den zu erwartenden Umweltauswirkungen äußern und Stellung nehmen. Das Ergebnis der UVP wird anschließend bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Zweck des UVPG ist es sicherzustellen, dass zur wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben, Plänen und Programmen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Weiterhin sollen die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfungen bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben bzw. bei der Aufstellung oder Änderung der Pläne so früh wie möglich berücksichtigt werden. Dem wird das vorliegende Verfahren gerecht.

Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens wurde im Auftrag der Behörde für Umwelt und Energie auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und der abgegebenen Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden sowie der Einwendungen gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG an den Fachgutachter Dr. Pranzas Umweltconsulting vergeben. Der Gutachter hat aufgrund der Antragsunterlagen, der Fachgutachten, des UVP-Berichtes und der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie der vorliegenden Einwendung festgestellt, dass sich die Einwendungen und Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten, entweder durch Zusagen und Erläuterungen der Vorhabenträgerin oder durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden sind, erledigt haben oder begründet zurückgewiesen werden.

Das Ergebnis der zusammenfassenden Darstellung ist von der zuständigen Behörde entsprechend § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 12 UVPG bewertet und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt worden.

In der Bewertung kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass mit dem Vorhaben negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden sind. Diese sind im Rahmen des UVP-Berichts den Vorgaben des UVPG entsprechend ausreichend detailliert und zutreffend ermittelt und

dargestellt worden. Gemäß UVPG haben die Unterlagen eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt zu enthalten. Sie müssen u.a. unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden erstellt werden. Diese Vorgaben sind vorliegend eingehalten bzw. wurden ergänzend seitens der Vorhabenträgerin in das laufende Verfahren eingebracht. Der UVP-Bericht ermittelt für das Vorhaben die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. In der Eingriffsregelung im Rahmen des LBP werden zunächst die wesentlichen Bestandteile von Natur und Landschaft dargestellt und naturschutzfachlich bewertet. Letztlich werden geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zur Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz dieser Auswirkungen entwickelt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können mit diesen Maßnahmen insgesamt ausgeglichen werden. Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sind sachgerecht. Das gilt auch für den Untersuchungsraum, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe. Die einzelnen Schutzgüter wurden gebührend behandelt und gewürdigt, relevante Lücken oder rechnerische oder methodische Fehler sind nicht zu erkennen. Die Schutzgüter wurden hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Vorhaben auf die relevanten Schutzgüter wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Für die mit den Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden geplanten Maßnahmen dargestellt, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen und verbindlich durchzuführenden Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden und vermindert werden können sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ist nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszugehen.

Im Ergebnis der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführten UVP ist festzustellen, dass von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens ausgegangen wird und somit die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 Abs. 1 BImSchG gegeben ist, wenn die dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen und umgesetzt werden.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der zusammenfassenden Darstellung des Gutachters an.

#### **4. Einwendungen**

Seitens der AG Naturschutz wird der Bedarf des Vorhabens als unzureichend begründet angesehen und somit seien die Interessen und Rechte des Naturschutzes nicht ausreichend bedacht. Es wird insbesondere das Zerteilen der bis dato einheitlich naturbestimmten Fläche südlich der CEF-Fläche abgelehnt, weil der Ausgleich an anderer Stelle den Verlust durch die Teilung nicht ausgleicht. In dem Zusammenhang wird auch die Bewertung des Schutzgutes Landschaft als fehlerhaft angesehen.

Weiterhin wird beanstandet, dass die Kompensation der Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Flächen, sowie die Kompensation der Eingriffe in die

Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie in den Boden weit entfernt vom Eingriffsort auf einer Fläche in Hamburg-Rissen bzw. in den Niedersächsischen Landesforsten im Landkreis Lüneburg umgesetzt werden soll.

Die AG Naturschutz macht auch auf den Umstand aufmerksam, dass im Bereich des UVP-Untersuchungsgebietes auf der dafür gewidmeten Grünanlage am Reiherstiegknie (Dockvillegelände) regelmäßig Veranstaltungen, die als schützenswerte Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG anzusehen sind, stattfinden und die Errichtung und der Betrieb neuer Störfallbereiche im Stadtteil Wilhelmsburg mit der gleichzeitig forcierten Wohnnutzung nicht vereinbar sind.

Abschließend fordert die AG Naturschutz die Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung im Genehmigungsbescheid.

Die Einwendungen wurden geprüft und mit nachstehenden Begründungen abgewiesen oder berücksichtigt.

Der grundsätzliche Bedarf aus Sicht der Evos wurde im Kap. 1.2 des UVP-Berichts dargelegt. Die von der AG Naturschutz Hamburg insbesondere angesprochene bislang unzerteilte Offenlandfläche wird durch das Vorhaben im Westen randlich durch die dauerhafte Versiegelung der neuen Straße, der Gleise und der Kesselwagenbefüllstation eingeschränkt. Die an der Südgrenze der bestehenden CEF-Fläche für den Kiebitz verlaufende angesprochene Entwässerungsleitung stellt einen auf die Bauzeit beschränkten Eingriff dar (s. Karte 1+2 UVP-Bericht oder Plan 1 Bestands- und Konfliktplan des LBP). Nach Verlegung der unterirdisch verlaufenden Entwässerungsleitung wird der benötigte Baufeldstreifen der Sukzession überlassen. Die angrenzenden Ruderalfluren und Trockenrasen bzw. die im Boden befindlichen Samen werden für eine Wiederbesiedlung der offenen Bodenstellen sorgen. Offene Bodenstellen bieten zudem ein attraktives (Teil-) Habitat für u. a. die in Hamburg „vom Aussterben bedrohten“ Arten Steinschmätzer und Blauflügelige Ödlandschrecke (s. LBP, Maßnahme V5, Kap. 5.2.5). Die Beeinträchtigung der Fläche und ihrer Unzertheit ist in diesem Bereich demnach auf maximal eine Vegetationsperiode beschränkt und führt nicht zu einer langfristigen Zerteilung.

Die Einwendung wird abgewiesen.

Das Schutzgut Landschaft wurde im UVP-Bericht unter Berücksichtigung des angrenzenden hafentypischen Umfelds bewertet (s. Kap. 6.8 UVP-Bericht). Aufgrund der starken anthropogenen (industriellen) Überformung der einstigen Marschlandschaft durch großflächige Bebauung und technische Elemente, wird das Untersuchungsgebiet in einen städtischen Kontext gesetzt und bewertet.

Das Schutzgut Landschaft wurde mit einer Gesamtbewertung von „2 – gering“ belegt, die sich durch die sehr geringe bis geringe Bewertung der Teilaspekte „Vielfalt“, „Eigenart“, „Freiraum“ und „nichtvisuelle Sinneseindrücke“ ergibt. Diese resultieren wiederum aus der überwiegend großflächigen und einheitlichen Nutzungsform, die lediglich für Industrieanlagen charakteristische Ausprägungen zeigen, aber die abwechslungsreiche Kleinteiligkeit einer städtischen Bebauung vermissen lassen. Bauliche Anteile überwiegen den Bestand an Freiflächen und Durchgrünung. Die vorhandenen Sinneseindrücke sind eher unangenehmer Natur (z. B. laute, monotone, andauernde, lärmende Geräusche oder unangenehme Gerüche).

Die von der AG Naturschutz Hamburg angesprochene Offenlandfläche, die von dem Vorhaben betroffen ist, liegt inmitten hafentypischer Bebauung und Infrastruktur. Der Artenreichtum und die Bedeutung für Flora und Fauna spiegeln sich in der Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wider (Wert 3 - mittel für das Untersuchungsgebiet, Wert 4 – hoch für das direkt betroffene Baufeld, s. Kap. 6.2.3 UVP-Bericht).

Dass durch das Wahrnehmen der Tiere selber und deren Laute (z. B. Zirpen), das „Erlebnis einer intensiv belebten Landschaft“ erzeugt wird, wie es die AG Naturschutz Hamburg formuliert, setzt voraus, dass der Mensch als Wahrnehmender an diesen Sinneseindrücken teil hat. Die Fläche ist jedoch kaum einsehbar, für die Öffentlichkeit gesperrt und hat entsprechend keine Bedeutung für z. B. Erholungsnutzung. Wie oben beschrieben, ist das Gebiet zudem durch hafen- und industrietypischen Lärm und Gerüche vorbelastet, was die Erfahrung einer natürlichen und intensiv belebten Landschaft schmälert. Der (z.T.) hohen Bedeutung für Flora und Fauna selber wird, wie oben gesagt, im Schutzgut Pflanzen und Tiere Rechnung getragen.

Die geringe Gesamtbewertung des Schutzgutes Landschaft ist daher angemessen. Die Einwendung wird abgewiesen.

Die AG Naturschutz Hamburg beanstandet, dass die notwendige Kompensation durch die Inanspruchnahme von z. T. nach §30 BNatSchG geschützten Biotoptypen nicht eingriffsnah auf der Hohen Schaar/ im Hamburger Hafen durchgeführt wird. Das Argument, dass keine geeigneten Flächen vorhabensnah zur Verfügung stehen, lässt sie nicht gelten.

Das Auffinden geeigneter Flächen zu Kompensationszwecken, ist jedoch gerade in Hamburg ein großes Problem. Die zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft benötigten Flächen müssen nicht nur groß genug sein, um eine Kleinteiligkeit von Maßnahmen zu verhindern, ein gewisses Aufwertungspotential besitzen, sondern auch langfristig gesichert werden können. Gerade letzteres stellt im Hamburger Hafen ein großes Problem dar, da die wirtschaftlich wichtige Umschlags- und Verkehrsfunktion des Hafens gesichert und weiterentwickelt werden soll (FNP 1997).

Daher ist die Umsetzung der Kompensation der geschützten Biotope auf einer Fläche in HH-Rissen, die die Naturschutzabteilung (BUKEA) aufgetan hat, eine gute Alternative, da sie langfristig gesichert ist und damit auch in Zukunft durch angepasste Pflegemaßnahmen ein geeignetes Habitat für gefährdete Offenlandarten darstellt. Gleiche Rahmenbedingungen gelten für die Restkompensation im Flächenpool „Grasgehege“. Die Einwendung wird abgewiesen.

Die Grenze des Untersuchungsgebietes orientiert sich am Beurteilungsgebiet des Geruchsgutachtens (BUB 2019, s. Kap. 5.2 UVP-Bericht). Der Radius von 1.100 m um das geplante Vorhaben, schließt den in der Geruchsimmissions-Richtlinie vorgegebenen Abstand von 600 m von jedem Emissionsort ein. Da Geruchsemissionen durch die Verbreitung in der Luft zu den Wirkfaktoren mit einer großen Reichweite gehören, ist davon auszugehen, dass über die Grenzen des Untersuchungsgebietes hinaus keinerlei Wirkungen mehr auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind. Um mögliche Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen nach § 50 BImSchG zu erfassen wurde auf Grundlage des Leitfadens KAS-18 (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG) von HORST WEYER UND

PARTNER GMBH (2018) Sicherheitsabstände anhand bestimmter Störfallszenarien (Lachenbrandszenarien) berechnet. Die angenommenen Brandszenarien (Brände an unterschiedlichen Anlagenteilen) zeigen, dass es zu keinen Auswirkungen auf das nächstgelegene schutzwürdige Gebiet (geplante A26) und darüber hinaus (Dockville-Festival, Krankenhaus Wilhelmsburg) kommt. Die heranrückende Wohnbebauung Wilhelmsburg ist ebenfalls nicht betroffen. Die Betroffenheit schutzwürdiger Nutzungen wurde hinreichend geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung führen nicht zu einer Einschränkung der Genehmigung.  
Die Einwendung wird abgewiesen.

Als Maßnahme des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird bei Genehmigung des Vorhabens und während der Bauphase eine Ökologische Baubegleitung mit regelmäßiger Berichterstattung festgesetzt. Dieser Einwendung wurde gefolgt.

## **5. Begründung der Nebenbestimmungen**

Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten.  
Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik bzw. dem Stand der Sicherheitstechnik.

In der Mitte des Untersuchungsgebietes befindet sich eine festgesetzte Kompensationsfläche gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG von ca. 3 ha Größe aus dem Vorhaben „Neubau und Abriss Rethebrücke“. Ziel der Kompensation ist die Entwicklung von (geschützten) Trockenrasen.

Auf derselben Fläche wurde im Zuge eines Vorhabens zur hochwassersicheren Herrichtung des Reiherstiegknies zusätzlich eine CEF-Maßnahme für den Kiebitz für den Verlust eines potenziellen Brutreviers dieser Art am nördlich gelegenen Reiherstiegknie im Jahr 2004 festgelegt. Darüber hinaus wurde im Zuge des Projekts Rethebrücke nördlich der Kompensationsfläche auch eine Baustellenlagerfläche (ca. 2 ha) eingerichtet. Auch hier ist lt. Plangenehmigung nach Bauende wieder Trockenrasen zu entwickeln. Die zwischenzeitliche Nutzung von Teilbereichen der bestehenden Baustellenlagerfläche „Rethebrücke“ als Baustelleneinrichtungsfläche für das vorliegende zu betrachtende Vorhaben ist naturschutzfachlich sinnvoll, da hier aufgrund der derzeitigen Ausprägung als Offenfläche nur von vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes auszugehen ist.

Die Plangenehmigung für die Rethebrücke vom 23.11.2009 mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Bestandteil der Plangenehmigungsunterlage sieht für die zugehörige Baustellenlagerfläche nach Abschluss der Bauarbeiten die Wiederherstellung eines Trockenrasens vor. Dies ist aufgrund der fortgeschrittenen Arbeiten der Baumaßnahme bereits für einen Teil der Baustellenlagerfläche erfolgt. Auf einem Teil der verbliebenen Fläche ist die Baustelleneinrichtung für das vorliegend zu betrachtende Vorhaben vorgesehen. Um nach Bauende eine schnelle und zielgerichtete Wiederherstellung des Trockenrasens sicherzustellen, ist die Nutzung im Rahmen des

vorliegend beantragten Vorhabens zeitlich zu befristen. Unmittelbar nach Räumung ist die Entwicklung eines Trockenrasens durch Ansaat mit Regiosaatgut zu initiieren.

Die Kompensations- bzw. CEF-Fläche ist Teil des Untersuchungsgebietes. Diese Fläche wird für die Errichtung der Zufahrtsstraße und der Gleisanlage in geringem Maße dauerhaft (2140 m<sup>2</sup> entspr. 7 %), größtenteils temporär (4080 m<sup>2</sup> entspr. 13,6 %) für maximal 1 Jahr von dem Vorhaben beansprucht. Eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung gesetzlich geschützter Biototypen wurde aufgrund der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erteilt. Artenschutzrechtlich findet ein Eingriff tatsächlich nicht statt, da sich der Kiebitz bisher auf der Fläche nicht angesiedelt hat. Die Reduzierung der CEF-Maßnahmenfläche um ca. 7% wird als nicht beeinträchtigend bewertet.

Durch die Baumaßnahme werden drei nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Biototypen beeinträchtigt: Kleinschmielenrasen (TMK), Silbergrasflur (TMS) und sonstiger Trocken- oder Halbtrockenrasen (TMZ). Diese werden in Teilen durch u.a. dauerhafte Versiegelungen zerstört. Eine solche Zerstörung ist nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Eine Ausnahme kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn die Zerstörung ausgeglichen wird. Als Ausgleich ist die betroffene ökologische Funktion gleichartig wiederherzustellen. Dies bedeutet, dass ein Biotop vom selben Typus und mindestens selber Ausdehnung neu anzulegen ist.

Die betroffenen Biotope sind nach Einordnung des Bundesamt für Naturschutz im Naturraum D24, Untere Elbeniederung/Elbmarsch, verortet und Ergebnis anthropogener Sandaufspülungen des 20. Jahrhunderts. Als solche sind sie nicht unbedingt typisch für den vorliegenden Naturraum. Es wird deshalb in Kapitel 7.1 des LBP ein Ausgleich im Naturraum D22, Schleswig-Holsteinische Geest, vorgeschlagen. Die skizzierte Maßnahme entspricht den oben skizzierten Anforderungen. Der Ausgleich erfolgt auf 7.854 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Rissen, gelegen innerhalb des Flurstücks 5717 durch die Entwicklung von Trockenbiotopen als Ausgleich für die Zerstörung von 6.384 m<sup>2</sup> Trockenrasen mit Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG.

Da durch die Umsetzung dieser Maßnahme der Verlust der ökologischen Funktion in gleichartiger Weise ausgeglichen wird, sind die Bedingungen von § 30 Abs. 3 BNatSchG für eine Ausnahme erfüllt. Der Erteilung dieser Ausnahme wird durch die BUE/N33 zugestimmt. Bedingung ist die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A 1 im LBP.

Seitens des Bezirksamtes Altona wurde der geplanten Biotop-Ausgleichsmaßnahmen zur Herstellung eines Trockenrasens auf einer weitgehend offenen Hangwiese im Waldpark Marienhöhe grundsätzlich zugestimmt. Die geplante Maßnahme entspricht größtenteils den Entwicklungszielen für diese festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach dem Bebauungsplan im Waldpark Marienhöhe. Das Maßnahmenkonzept zu dieser Ausgleichsfläche wurde vom Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport mit der Drucksache 21-0366 am 05.11.19 zur Kenntnis genommen.

Das Bezirksamt hat um Beachtung folgender Punkte bezüglich der weiteren Planung und Maßnahmenumsetzung gebeten:

1. Prüfung der Erstellung eines artenschutzfachlich notwendigen Gutachtens zum möglichen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten wie Reptilien (Eidechsen und Schlangen), Vögeln oder Insekten auf der Fläche.
2. Erstellung eines Gutachtens zum genaueren Umfang der geplanten Gehölzrodung (insbesondere zum geplanten Umfang von zu fällenden Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm) bezüglich der Herstellungsmaßnahme 1: Gehölzentnahme (vgl. Kapitel 6, LBP, Seite 68).
3. Prüfung der Notwendigkeit des flächigen Abschiebens des anstehenden Oberbodens in ca. 30 cm Tiefe (vgl. Kapitel 6, LBP, Seite 68). Mit der Bitte um Prüfung einer Minderung des Eingriffs in den Boden.
4. Die neu entstandenen Waldränder sollten durch Ergänzungspflanzungen von einheimischen nicht ausläuferbildenden Gehölzen des Waldrands stabilisiert und aufgewertet werden (z.B. Eberesche, Faulbaum, Weißdorn, Ilex oder Hundsrose).
5. Bei der beabsichtigten Ansaat von Pflanzen der Trockenrasengesellschaften (vgl. Kapitel 6, LBP, Seite 69) sollte auch Saat des Heidekrauts (*Calluna vulgaris*) mit eingebracht werden.
6. Die Ergebnisse der Gutachten zu den vorgenannten Punkten 1 und 2 sowie die Ergebnisse der Prüfung zur Eingriffsminderung in den Boden zu Punkt 3 müssen dem Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport zusammen mit der genaueren Ausführungsplanung vor Umsetzung der Maßnahme vorgestellt werden. Die noch zu erstellende Ausführungsplanung muss dabei auch die bestehende Naherholungsnutzung der Fläche berücksichtigen (Sicherung von Wegeverbindungen zur Naherholung sowie Lösungsvorschläge zur Konfliktbewältigung der Hundeproblematik im Gebiet).
7. Der Vorhabenträger muss zur Absicherung der Kosten für die Herstellung und dauerhafte Pflege der Ausgleichsfläche sowie für das fachliche Monitoring und die mögliche Nacharbeitung der Ausgleichsfläche bei Nicht-Erreichung der Zielbiotopstrukturen verpflichtet werden (Vereinbarung mit der BUE / Sondervermögen Naturschutz oder auch Bezirksamt).

Zu den Anforderungen liegen Stellungnahmen der Fachbehörde BUE/ N3 und des Antragstellers vor. Danach ist der Artenschutz bei der Umsetzung des Ausgleiches für die europarechtlich planungsrelevanten Arten explizit zu beachten (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG bzgl. der relevanten Arten), d.h. jedoch nicht, dass unbedingt ein komplettes Artenschutzgutachten mit vollständigen Kartierungen notwendig ist. Da es sich um eine Maßnahme des Naturschutzes handelt, wird in der Regel zunächst eine Potenzialabschätzung genügen. Nur falls durch diese besondere Konflikte identifiziert werden, muss ggf. gutachterlich das weitere Vorgehen geprüft werden. Die üblichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten. Entscheidend ist, dass in der Ausführungsplanung deutlich wird, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

Das geforderte Gutachten zur Gehölzrodung und die Prüfung der Notwendigkeit des flächigen Abschiebens des Oberbodens werden Bestandteil der Ausführungsplanung durch das Sondervermögen.

Die Gehölzrodung inkl. Wurzelentfernung soll, wie im LBP S. 68 beschrieben, auf 1.114 m<sup>2</sup> stattfinden. Die Gehölzentnahme findet innerhalb der Abgrenzung der im B-Plan festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft statt. Eine detaillierte Beschreibung ist Bestandteil der Ausführungsplanung.

Das flächige Abschieben hat zum Ziel, in Bereichen starker Verfilzung durch Gräser und Moose den Oberboden ca. 30 cm bis auf das nährstoffarme sandige Substrat abzuschleifen (LBP, S. 68). Diese Maßnahme betrifft somit nicht den gesamten Bereich

der Fläche (intakte Trockenrasen- und Heidebereiche sind auszusparen). Die Tiefe des abzuschiebenden Oberbodens ist an die Dicke der verfilzten organischen oberen Schicht gekoppelt und vor Ort zu bestimmen. Unnötig tiefe Eingriffe in den Boden werden durch die Ausführungsplanung und die ökologische Baubegleitung vermieden.

Die Gestaltung der neu entstehenden Waldränder wird im Rahmen der Ausführungsplanung durch das Sondervermögen konkretisiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Pflanzung nicht auf den neu zu entwickelnden Trockenrasen erfolgt, da diese ausschließlich dem Ausgleich im Sinne des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG vorbehalten sind. Eine Pflanzung kann somit allenfalls in den angrenzenden Baumbeständen realisiert werden.

Der Erfolg einer Gehölzpflanzung innerhalb des Waldbestandes hängt von den dort herrschenden Standortverhältnissen in Bezug auf Wurzelraum, Lichtverhältnisse usw. ab und wäre im Zuge der Ausführungsplanung zu prüfen. Jedoch ist zu bedenken, dass sich durch die neu geschaffenen Lichtverhältnisse selbstständig Gehölze in den entsprechenden Bereichen ansiedeln werden, die dann auch tatsächlich standortgerecht und entsprechend vital sind.

Dem Wunsch nach speziellen Ansaaten von Heidekraut kann im Bereich der Teilfläche 1, wie im LBP dargestellt, nachgekommen werden, da dort schon der Biotoptyp Trockene Sandheiden (TCT) vorherrscht. Im übrigen Bereich ist das Entwicklungsziel der Biotoptyp TMZ, da im Eingriffsbereich auf der Hohen Schaar Biototypen vom Typ TMx in Anspruch genommen werden und ein Ausgleich in der Regel durch einen gleichartigen Biotoptyp (maximal Abweichung im letzten Buchstaben des Biototypen-Codes) zu erfolgen hat. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die Maßnahmen verbesserte Bedingungen für die Heidepflanzen geschaffen werden und eine natürliche Ausbreitung im Anschluss erfolgen kann.

Eine Ansaat von *Calluna vulgaris* auf der ganzen Ausgleichfläche hätte auch eine Änderung des Pflegeregimes zur Folge, da Heidekraut nicht mahdolerant ist. Für die Teilfläche 1 ist hingegen das Pflegeregime an die Ausbreitung der Heidebestände angepasst, um diesen eine Ausbreitung zu ermöglichen (Pflegemaßnahme 2, LBP, S. 69). Eine Ansaat in diesem Teilbereich hätte allerdings zur Folge, dass dieser Bereich eine Ansalbung und kein indigenes Vorkommen darstellen wird.

Die Vorstellung der ggf. erstellten Gutachten und Ergebnisse im Grünausschuss und die vertraglichen Regelungen zur Absicherung der Kosten erfolgen durch das Sondervermögen Naturschutz der Behörde für Umwelt und Energie.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) stellt die für die Bewertung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erforderlichen Aspekte gut strukturiert und nachvollziehbar dar. Die dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen, um den Schutz der Biotope und Landschaftsstrukturen sicherzustellen. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Bauzäunen oder ähnlich wirksamen Schutzmechanismen.

Die vorgesehene ökologische Baubegleitung hat so zu erfolgen, dass der BUE/N3 mindestens alle sechs Wochen ein Kurzbericht inkl. Fotodokumentation und nach Fertigstellung der Maßnahme ein abschließender Bericht vorgelegt wird. Dies ist erforderlich, um rechtzeitig auf Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten reagieren zu

können. Die zeitlichen Einschränkungen der Maßnahmen sind erforderlich, um Beeinträchtigungen während der Brutzeit auszuschließen.

Die durch das Vorhaben verursachte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG wird auf 17.894 m<sup>2</sup> im Landkreis Lüneburg, Gemeinde Radbruch, Gemarkung Radbruch, Flur 3, Flurstück 18/1 (tw) ausgeglichen. Diese Fläche ist Bestandteil des Maßnahmenpools „Grasgehege, in dem ein naturraumtypischer Biotopkomplex aus Elementen der Wald - und Wiesenökosysteme entwickelt wird. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Niedersächsischen Landforsten und ist vertraglich durch Übernahme der Kosten gesichert.

Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz sind erforderlich, um den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG sicherzustellen. Dies ist vorbehaltlich besonderer Regelungen gewährleistet, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten den Immissionsrichtwert nicht überschreitet (Nr. 3.2.1 Absatz 1 TA Lärm i. V. m. Nr. 6.1 TA Lärm).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Gutachten „Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb der geplanten Kesselwagenfüllstation auf der Hohen Schaar in Hamburg“ mit der Projektnummer: 07122.06 der LAIRM CONSULT GmbH vom 21.01.2020 vorgelegt. Die Untersuchung ist nachvollziehbar und plausibel.

Der Immissionsrichtwert wird zur Tagzeit um mindestens 12 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 10 dB(A) (bis auf einer Ausnahme) unterschritten. Somit kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Zusatzbelastung nicht relevant zu der Gesamtgeräuschbelastung beiträgt. Auf die Ermittlung der Vor- und Gesamtbelastung kann hier verzichtet werden (Nr. 3.2.1 Absatz 5 TA Lärm).

Der Schutz und die Vorsorge der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist somit sichergestellt (Nr. 3.2 und Nr. 3.3 TA Lärm i. V. m. § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

Bei der Festlegung der Immissionsgrenzwerte wurde wie folgt vorgegangen:

Wenn der zu erwartende Beurteilungspegel der beantragten Anlage den Immissionsrichtwert gem. Nr. 6.1 TA Lärm um 10 dB dB(A) oder mehr unterschreitet, wird in Verbindung mit Nr. 2.2a als Immissionsgrenzwert der um 10 dB(A) verringerte Immissionsrichtwert der TA Lärm festgelegt.

Für den Immissionsort IO 5 (nachts) wurden IGW basierend auf der prognostizierten Zusatzbelastung Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der beantragten Anlage mit einem Sicherheitszuschlag von 2 dB(A) festgelegt.

Die Immissionsgrenzwerte sind nach der Prognose sicher einhaltbar und daher verhältnismäßig.

Für das Änderungsvorhaben wurde ein Teil-Sicherheitsbericht vorgelegt. Dieser wurde von einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG geprüft. Weiterhin wurden die Planungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier Füllstation, Pumpenstand, Rohrleitungen, Brücke 5) durch einen Sachverständigen nach AwSV geprüft.

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass bei Einhaltung der Maßnahmenempfehlungen sowohl der Stand der Sicherheitstechnik als auch alle wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Alle Maßnahmenempfehlungen und Hinweise der Gutachter wurden in den Bescheid übernommen. Soweit alle Maßnahmen umgesetzt werden und die Umsetzung von einem AwSV - Sachverständigen bestätigt wird, ist eine Eignungsfeststellung der o.g. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht erforderlich.

Entgegen den Anforderungen aus den Technischen Regeln zum Brandschutz, wurde eine halbstationäre Löscheinrichtung mit Löschschaum gefordert. Für Mineralöltanklager ist nach wie vor AFFF-Löschschaum das Mittel der Wahl für eine schnelle und effektive Brandbekämpfung. Im Einsatzfall sollte die Menge an Löschschaum aufgrund der Umweltgefährdung fluorisierter Löschsäume begrenzt sein, damit offener Boden nicht unnötig mit Löschsäumen beaufschlagt wird. Dies ist mit einer gezielten Schaumaufgabe durch fest installierte Beschäumungsdüsen (halbstationär) möglich. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung zum Brandverhalten und der Expertise über das Brandverhalten von Dieselkraftstoff der DGMK (DGMK Forschungsbericht 811, Brandverhalten von Mineralölprodukten mit Flammpunkt > 55°C, August 2018) ist bei einer Leckage nicht unmittelbar mit einem Brand zu rechnen. Auf Basis der von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durchgeführten Versuche zum Brand- und Explosionsverhalten kommen die Autoren zu dem Schluss, dass im Rahmen der separaten Lagerung von Mineralölen mit Flammpunkt > 55°C in Tanklagern und Raffinerien im Gebiet nordwestliches Europa bezüglich Explosions- und Brandgefahr im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Risiken zu befürchten sind, sofern die Produkttemperatur in der Flüssigphase 40°C nicht überschreitet. Die genannten Bedingungen sind in der Anlage eingehalten. Für den Bereich des nicht bestimmungsgemäßen Betriebs hält der Antragsteller ausreichend Löscheinrichtungen und Löschmittel vor.

## IV Hinweise

1.       Aufschiebende Bedingungen:  
Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen bleibt die jeweils mit der Genehmigung gewollte Rechtsfolge in der Schwebe, d.h. die Genehmigung zum Betrieb der Anlage darf erst genutzt werden, wenn die aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind.  
Eine Inbetriebnahme vor Erfüllung der aufschiebenden Bedingung erfolgt daher ohne Genehmigung und soll nach § 20 Abs. 2 BImSchG unterbunden werden.
- 1.2       Diese Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt aufgrund von § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus beinhaltet diese Genehmigung keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach den § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 1.3       Falls die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb der Anlage geändert werden soll (z.B. wenn Betriebseinheiten erweitert, andere Einsatzstoffe eingesetzt oder die Abluft verändert werden soll) und sich diese Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die

Atmosphäre sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann, muss, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, die beabsichtigte Änderung der Behörde schriftlich angezeigt werden (§ 15 Abs.1 BImSchG). Damit die Behörde prüfen kann, ob für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung erforderlich ist, müssen dieser Anzeige die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen) beigefügt werden.

- 1.4 Die unmittelbar geltende Störfallverordnung und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind bei dem Betrieb und der Errichtung der Anlage zu beachten:
- 1.5 Der Betreiber ist verpflichtet, eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage unter Angabe des Zeitpunktes dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).
- 1.6 Bei einem Betreiberwechsel sind gemäß § 52b BImSchG dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. v. § 5 BImSchG wahrnimmt.
- 1.7 Auf die Verpflichtung des Betreibers der Anlage, den Betriebsrat gem. §§ 89 und 90 Betriebsverfassungsgesetz über die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides zu unterrichten, wird hingewiesen.

## **V Gebühren**

Dieser Genehmigungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Für die Gebührenschlussabrechnung sind dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe umgehend nach der betriebsfertigen Herstellung die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem Formblatt 1/4 (vgl. Genehmigungsantrag) mitzuteilen.

## **Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.

Klaus-Peter Prigge

Anlagen

Anlage 1: Auflistung der Antragsunterlagen

Anlage 2: Genehmigungsstand